

Umweltbericht
mit
grünordnerischem Fachbeitrag
und
artenschutzrechtlicher Prüfung

zum
Bebauungsplan
Solarpark „Am Leimersbrunnenhang“
und zur parallelen Teiländerung des FNP

in der Stadt Ottweiler
Stadtteil Ottweiler

- Entwurf -

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

WATTNER Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Maximinenstr. 6
50668 Köln

Stand: Entwurf
erstellt: 01.09.2020

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	5
2.	Bebauungsplanentwurf	6
2.1	Standort	6
2.2	Umweltrelevante Festsetzungen	6
2.3	Flächenbedarf	7
2.4	Planungsalternativen	7
3.	Planerische Vorgaben	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	7
3.2	Landschaftsprogramm	8
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	8
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	8
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	9
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	11
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustands	11
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora	11
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	11
4.1.2	Biotope und Vegetation	11
4.1.2	Fauna	14
4.1.2.1	Brutvögel	14
4.1.2.2	Rastvögel	21
4.1.2.3	Fledermäuse und sonstige Säugetiere	21
4.1.2.4	Herpetofauna	22
4.1.2.5	Sonstige	22
4.2	Schutzgut Boden	23
4.3	Schutzgut Wasser	24
4.4	Schutzgut Klima/Luft	24
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	24
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	25
4.7	Schutzgut Mensch	25
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung)	26
5.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	26
5.2	Wirkfaktoren	26
5.3	Schutzgutbezogene Auswirkungen	27
5.3.1	Biotope, Fauna und Flora	27
5.3.2	Boden	30
5.3.3	Wasser	30
5.3.4	Klima/Luft	30
5.3.5	Landschaftsbild	31
5.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	33
5.3.7	Mensch	33
5.4	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	34
5.4.1	Gesetzliche Grundlagen	34
5.4.2	Relevanzprüfung	35
5.4.3	Art- bzw. Gruppen-spezifische Konfliktanalyse	36
5.5	Umwelthaftungsausschluss	36
5.6	Wechselwirkungen	37
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes	37
7.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	38
7.1	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	38
7.2	Sonstige schutzgutbezogene Maßnahmen	38

9.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	40
10.	Monitoring	43
11.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	43
12.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan der Maßnahme
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem ursprünglichen Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: im Rahmen der Biotopkartierung erfasste Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie und n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Umfeld des Geltungsbereiches
- Abb. 4: ABSP-Flächen im Umfeld des Geltungsbereiches
- Abb. 5: Dokumentation der Biotope im Winteraspekt
- Abb. 6: Dokumentation der Biotope
- Abb. 7: zwei solitäre Lärchen mit Grünschnitt und Lesegutablagerungen inmitten der Planungsfläche ohne quartieraugliche Strukturen; abgestorbene Vogelkirsche in der grenzständigen Baumhecke mit abstehender Rinde und Baumhöhleninitial
- Abb. 8: Premiumwanderweg „Schauinslandweg“; Blick vom Aussichtspunkt „Leimersbrunnen“ an der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches
- Abb. 9: Projektionsskizze gem. dem aktuell vorliegenden Belegungsplan
- Abb. 10: Panoramaaufnahme nach Süden vom nordwestlichen Rand der Planungsfläche aus
- Abb. 11: Detailausschnitt mit Sichtverbindungen zu Wohngebieten (Wiebelskirchen)
- Abb. 12: Einsehbarkeit des Anlagenstandortes von den in Ab. 11 gekennzeichneten Sichtpunkten
- Abb. 13: Blick vom Aussichtspunkt „Leimersbrunnen“ auf den geplanten Anlagenstandort mit markiertem Anlagenbereich

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Registrierte und potenzielle Vogelarten im Planungsraum
- Tab. 2: Beobachtungen zur herbstlichen Rastraum- bzw. Nahrungsraumnutzung des Geltungsbereiches
- Tab. 3: Bodenfunktionsbewertung
- Tab. 4: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Tab. 5: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

1. Einleitung und Anlass

Die Fa. WATTNER Projektentwicklungsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 8,0 ha in Ottweiler am Leimersbrunnhang südwestlich von Ottweiler. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat die Stadt Ottweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Leimersbrunnhang“ und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Parallel zum Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Im Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

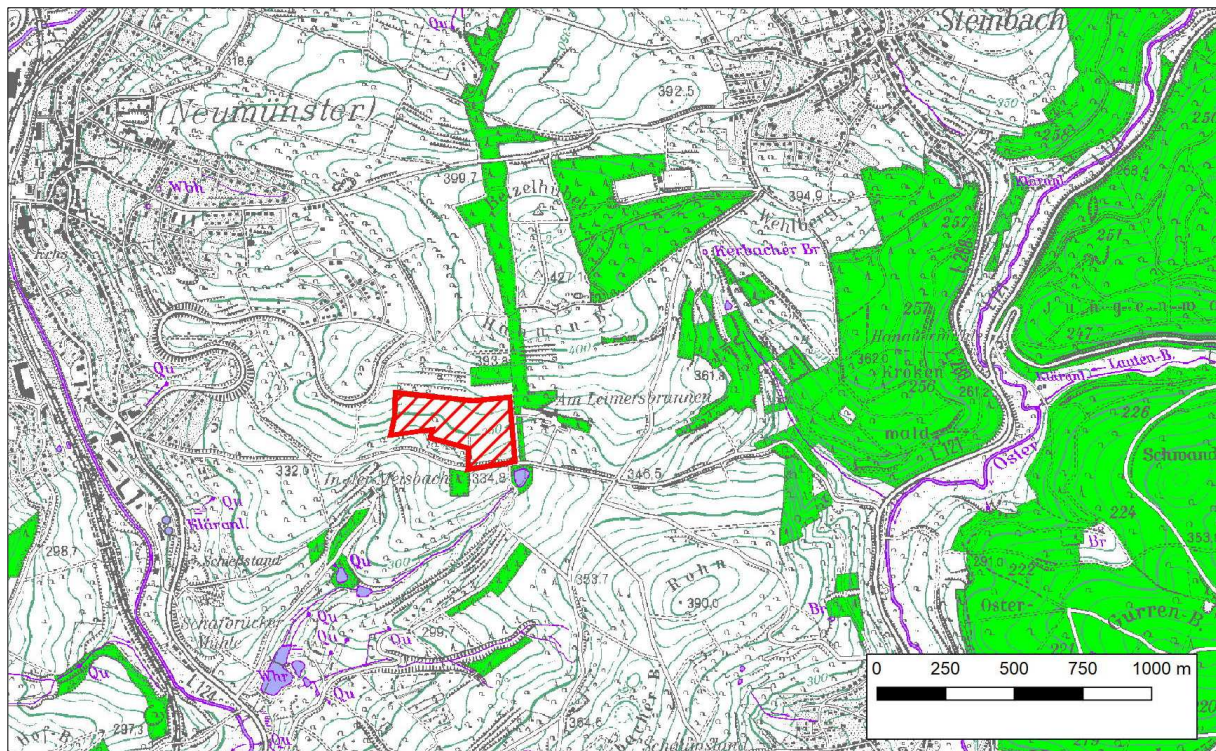


Abb. 1: Übersichtslageplan der Maßnahme (Kartengrundlage: Messtischblätter TK 6509, 6609; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

2. Bebauungsplanentwurf

2.1 Standort

Der geplante Standort der PV-Anlage liegt am Leimersbrunnengang (Südwestflanke des Hahnenberges) ca. 250 m südwestlich des Neubaugebietes „Betzelhübel“ und wird aktuell vollständig und intensiv ackerbaulich genutzt (Maisanbau). Südlich angrenzend verläuft ein Feldwirtschaftsweg (Fortsetzung des Hangarder Weges), zudem grenzt die Planungsfläche hier an ein freizeithlich genutztes Grundstück mit Gebäude. Im Südwesten und Westen schließen sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen an, im Norden eine Grünlandfläche (z.T. mit Obstbäumen) und östlich ein Waldstreifen. Der geplante Solarpark hat eine Größe von insgesamt ca. 8 ha. Die Erschließung ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert.

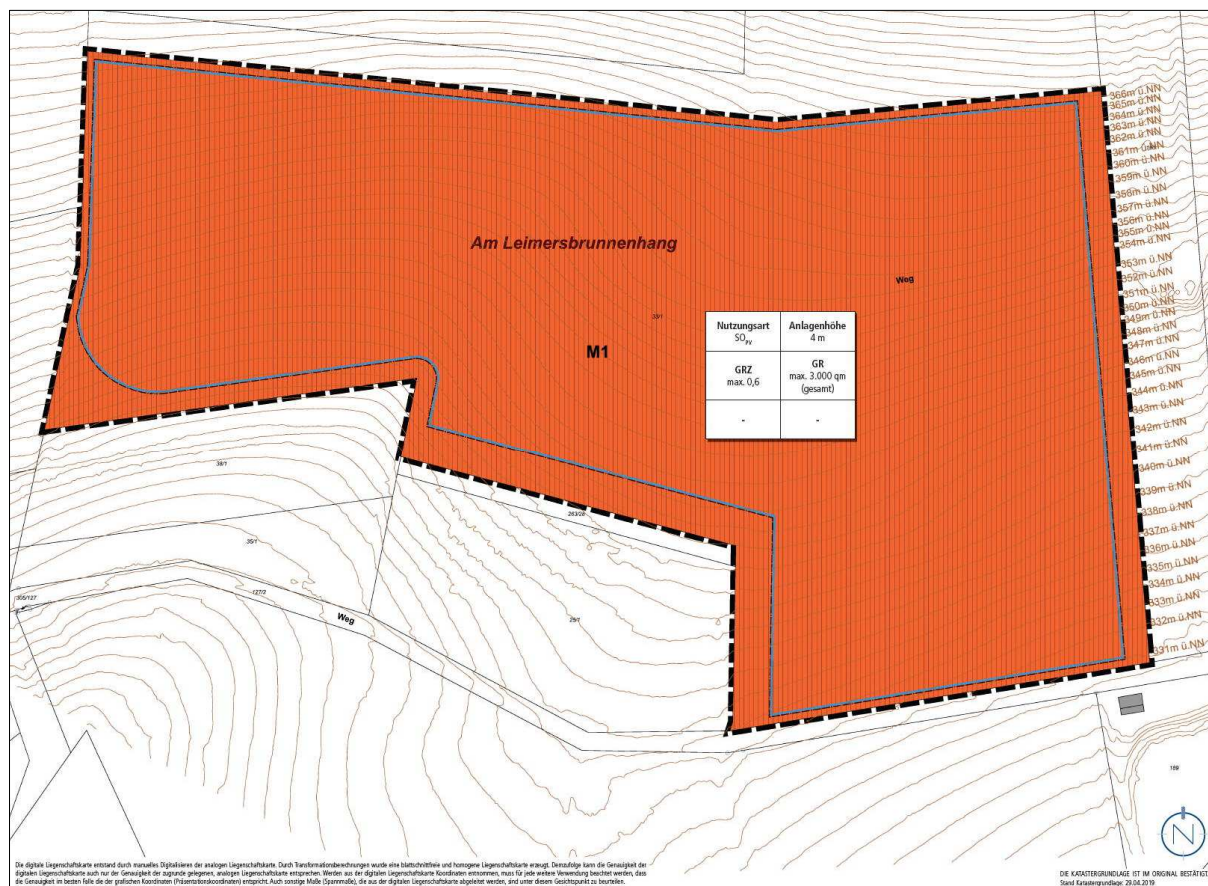


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf, 01.09.2020

2.2 Umweltrelevante Festsetzungen

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht für den Geltungsbereich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Die Modultische werden mit Ramppfosten aufgeständert, wodurch das Vorhaben mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad realisiert werden kann. Bodenversiegelungen ergeben sich aus der Fläche der Ramm- und Zaunpfosten, der Verankerung der Modultische und der Trafogebäude.

Die GRZ wird auf 0,6 als Maß für die Überbauung und die projizierte Belegungsichte der Module festgesetzt. Die tatsächliche versiegelbare Grundfläche (GR) wird auf 3.000 m² begrenzt, die Höhe der Modultische und sonstigen baulichen Anlagen auf 4,00 m.

Zur internen Erschließung sind Zuwegungen zulässig, ebenso Vorrichtungen zur Entwässerung und die Anlage eines Sicherheitszaunes.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

2.3 Flächenbedarf

Auf der Grundlage des Belegungsplanes besteht gem. dem derzeitigen Planungsstand folgender Bedarf an Grund und Boden.

Flächennutzung	Fläche [m ²]	Anteil [%]
versiegelte Fläche	33	<0,1
teilversiegelt (Schotterwege)	2.219	2,8
Grünfläche (Grünland, Weide)	77.918	97,2
Summe	80.170	100

Damit liegt der Versiegelungsgrad z.B. deutlich unter dem im Kriterienkatalog des NABU angegebenen Richtwert von 5% der Gesamtfläche.¹

2.4 Planungsalternativen

Die Fläche ist in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellt. Die geplante Anlage darf daher gem. der VOEPV v. 27. Nov. 2018 bei Zuschlagsverfahren von der Bundesnetzagentur gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebotes bezuschlagt werden.

Die Flächenkulisse ist das Ergebnis eines konsensualen Flächenfindungsprozesses der Flächennutzer, Projektierer, der Landesplanung und fachbeteiligten Behörden. Zusätzlich gingen die im Rahmen einer Anhörung geäußerten Änderungswünsche der Träger öffentlicher Belange in die Gestaltung der Flächenkulisse mit ein.

Innerhalb der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete im Stadtgebiet von Ottweiler ergaben sich für die gewünschte Nutzung mit ihren spezifischen Anforderungen an Flächenzuschnitt, Topographie und Lage sowie Andienungsmöglichkeiten keine Planungsalternativen.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes für Freiraumschutz.

Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) dienen dem Biotopverbund sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und un bebauter Landschaftsteile. Die Inanspruchnahme der VFS für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig. In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen macht der LEP keine konkreten Angaben. Die Lage innerhalb der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete lässt jedoch erwarten, dass das Vorhaben den Zielen der Landesplanung nicht entgegensteht.

¹ NABU (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e.V. (heute: BSW-Solar) und Naturschutzbund Deutschland – NABU, hrsg. 2005, aktualisiert 2012

3.2 Landschaftsprogramm

Der Planungsbereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Teile der ackerbaulich genutzten Planungsfläche sind als Fläche mit Erosionsverdacht ausgewiesen. Die Aufhebung der ackerbaulichen Nutzung und die stattdessen geplante Grünland- bzw. Weidebewirtschaftung kann in diesem Sinne als Beitrag zur Minderung der konkreten Erosionsgefährdung betrachtet werden.

Der gesamte Halboffenlandbereich zwischen Hahnenberg und den Siedlungsbereichen von Ottweiler und Wiebelskirchen einschließlich des Planungsraumes ist als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug, das Tälchen des im südwestlich gelegenen Quellteich entspringenden Meisbaches zudem als Kaltluftabflussbahn dargestellt.

Allerdings ist lediglich der Grünlandstreifen nördlich der geplanten Anlage als klimatisch bedeutsame Nutzfläche mit konkretem Handlungsbezug (Offenhaltung) ausgewiesen. Für die Planungsfläche selbst beschreibt das LAPRO lediglich das Erfordernis, die Wirkungen der konkreten Planung im Einzelfall zu betrachten. In diesem Zusammenhang darf aufgrund der Ständerbauweise der PV-Module grundsätzlich von einer allenfalls unerheblichen Behinderung des Kaltluftabflusses ausgegangen werden.

Die südöstliche Ecke des Geltungsbereiches ist Teil eines im LAPRO dargestellten Grünzuges, der den o.g. Offenlandbereich nördlich der Siedlungsraumes grob abgrenzt. Die sehr geringe Flächenüberlagerung ist grundsätzlich nicht als relevante Auflösung oder Unterbrechung des Grünzuges zu betrachten.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das NATURA 2000-Gebiet NSG „Ostertal“ (N 6509-301) liegt 1,1 km westlich (Tal der Blies) bzw. 1,4 km östlich der Planungsfläche. Für das Gebiet können relevante Wirkungen auf die gemeldeten Lebensräume und Arten aufgrund der Entfernung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies darf auch für die hier gemeldeten hochagilen Vogelarten angenommen werden, die entweder als gewässergebundene (Eisvogel) oder Waldarten (Schwarz- und Mittelspecht, Schwarzstorch) auf der Planungsfläche keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden. Lediglich für den gemeldeten Rot- und eventuell den Schwarzmilan kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Erntevorgängen Tiere angelockt werden und die Fläche als Nahrungsraum genutzt wird. Beide Arten konnten zu den Erfassungszeiten jedoch nicht beobachtet werden, die nächstgelegenen bekannten Horste des Rotmilans liegen mit Entfernungen von ca. 3,5 km auch außerhalb der Hauptaktionsräume der Art, Horste des Schwarzmilans sind im Gebiet nicht bekannt².

Auf Grundlage der fehlenden Beobachtungen und der Lage der bekannten Horststandorte kann eine essentielle Bedeutung der Planungsfläche als Nahrungsraum und damit ein erheblicher Effekt auf den Bruterfolg resp. eine populationsrelevante Wirkung ausgeschlossen werden

Für den Neuntöter ist lediglich das die Planungsfläche umgebende Halboffenland, nicht jedoch der geplante Standort selbst geeigneter Lebensraum.

Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgegangen werden. Die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) wird nicht gesehen.

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Das NATURA 2000-Gebiet „Ostertal“ wurde im Februar 2017 als NSG ausgewiesen (VO v. 1. Mai. 2017, Abl. d.S. 2017, S. 194ff.). Hier gilt die unter 3.3. getroffene Beurteilung gleichermaßen. Zulässige bzw.

² Angaben aus Büro Neuland Saar (2016): Ornithologisches Gutachten zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Krokenwald

unzulässige Handlungen und Nutzungen nach §§ 3 und 4 betreffen lediglich die unmittelbare Schutzgebietsfläche.

Südlich grenzt das LSG L 4 03 06 („Ottweiler, zwischen Hangarder Weg und Maisbach“, VO v. 30. Sept. 1988, Abl. d.S. 1988, S. 1063ff), unmittelbar östlich das LSG 4 03 04 (Ottweiler, Steinbach, gleiche VO) an die Planungsfläche. Die in § 4 der VO genannten, auf die Gebietskulisse beschränkten Verbote sind nicht betroffen.

Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete) sind nicht tangiert.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Innerhalb der Planungsfläche sind keine Flächen der Biotopkartierung registriert. Unmittelbar nördlich grenzt eine magere Flachlandmähwiese (BT-6609-0179-2017, Lebensraum 6510 n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie im Erhaltungszustand A). Es handelt sich um einen großflächigen Grünlandkomplex, z.T. mit Obstbaumanpflanzungen (Ersatzmaßnahme für das Wohngebiet „Betzelhübel“, C. HASSEL, pers. Mitt.). Die Fläche ist im Bereich einer Gastrasse der CREOS stark gestört.

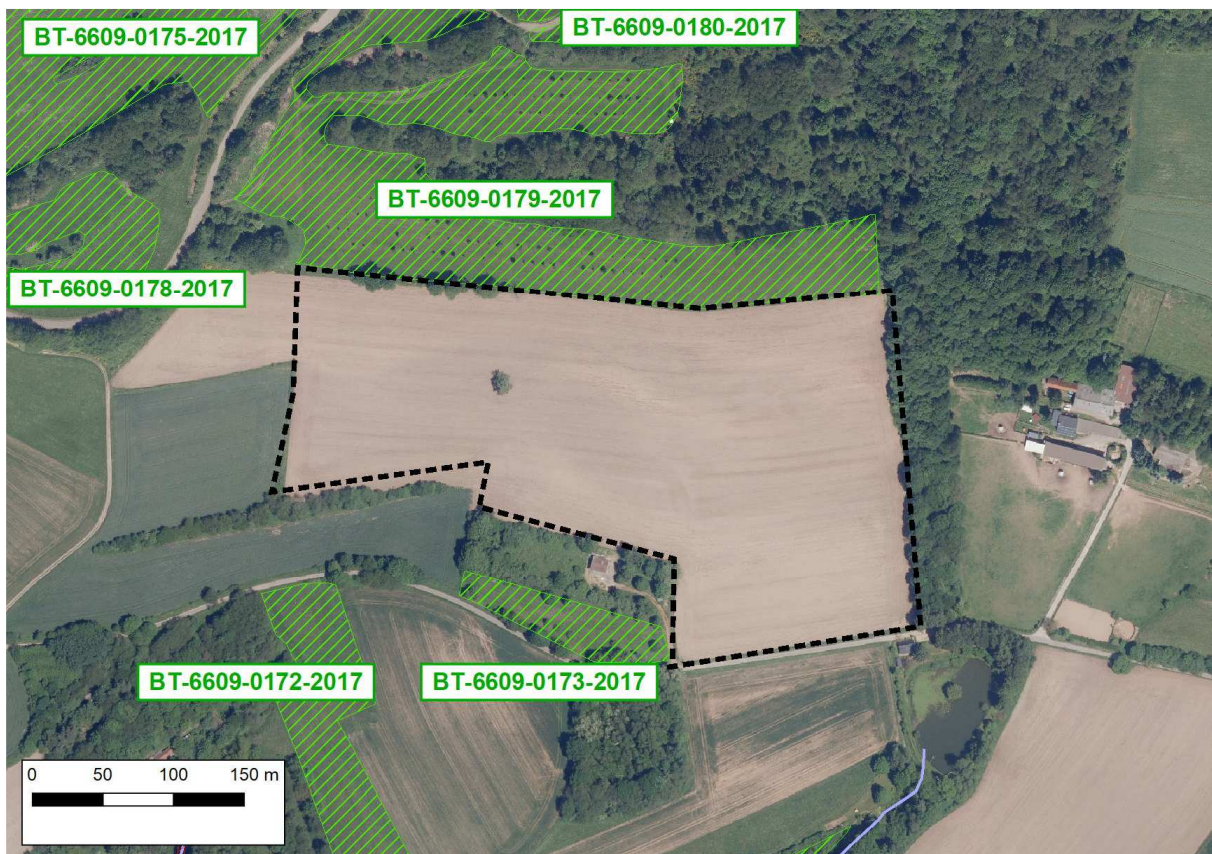


Abb. 3: im Rahmen der Biotopkartierung erfasste Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie (grün schraffiert); n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden; Kartengrundlage: Orthophotos 2017; Geobasisdaten © LVGL GDZ

Die geplante PV-Anlage kann aufgrund der Exposition eventuell Beschattungseffekte auf den Randbereich der Fläche haben, die möglicherweise auch einen Einfluss auf die floristische Zusammensetzung und damit den Erhaltungszustand der Fläche und gleichzeitig auf die Dichte der hier verbreiteten Nahrungs- und Wirtspflanzen planungsrelevanter Schmetterlingsarten (z.B. *Euphydryas aurinia*, *Maculinea arion*) ausüben. Wie das auf der Grundlage des aktuellen Belegungsplanes erstellte

Verschattungsprofil (Kap. 5.3.1, Abb. 9) belegt, wird jedoch lediglich der als nitrophiler Saum ausgebildete Randbereich bis zu 1 m weit beschattet. Ein großer Teil entlang der nördlichen Grenze ist zudem mit einer Baumhecke bestanden, die ihrerseits die LRT-Fläche bereits jetzt beschattet. Ein relevanter Einfluss durch zusätzliche Beschattungseffekte ist daher nicht zu erwarten.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im näheren Umfeld nicht registriert.

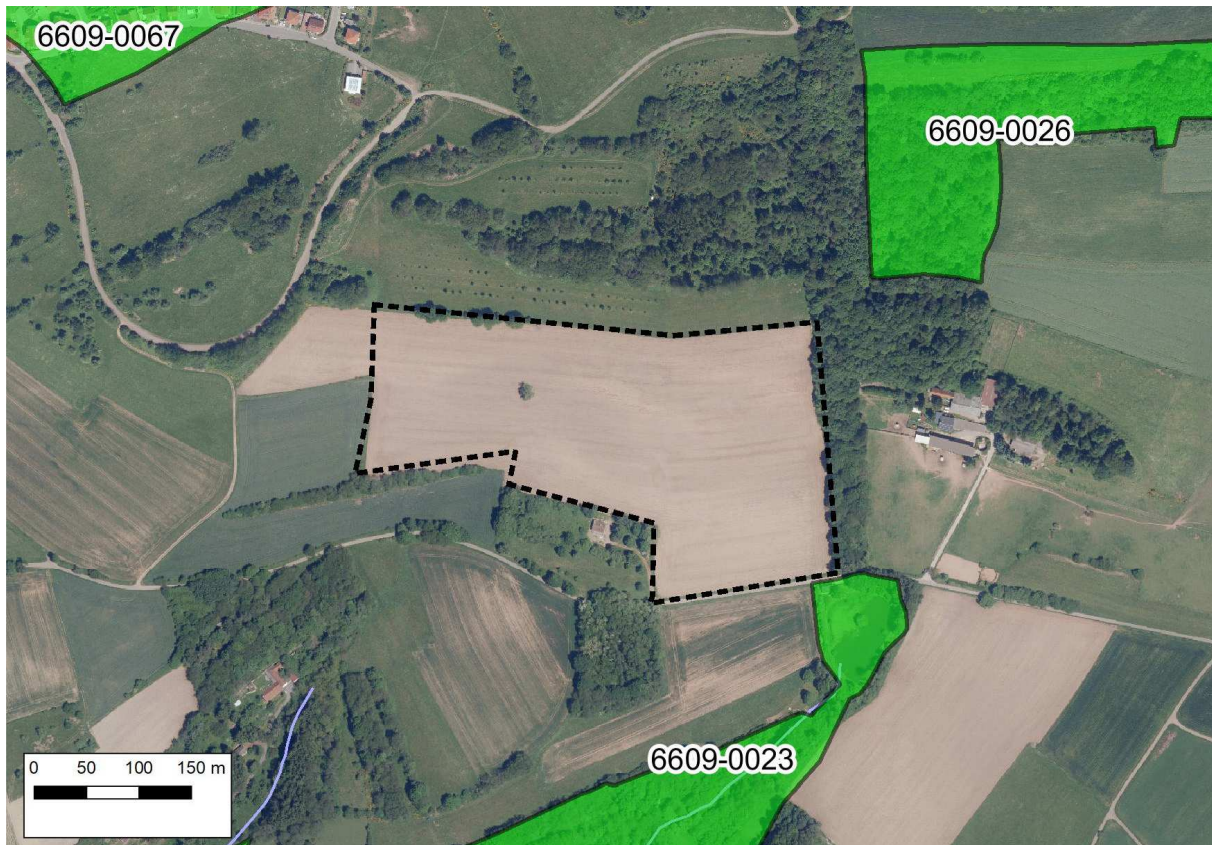


Abb. 4: ABSP-Flächen im Umfeld des Geltungsbereiches; Kartengrundlage: Orthophotos 2017; Geobasisdaten © LVGL GDZ

Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) sind nicht betroffen. Südöstlich der Planungsfläche auf der gegenüberliegenden Seite des Feldweges beginnt die ABSP-Fläche 6609-0023 (Tal des Meisbaches, Entwicklungsfläche), die an dieser Stelle jedoch durch eine Teichanlage und das Vereinsheim des örtlichen Angelsportvereins überprägt ist. Eine Auswirkung auf die vorgeschlagenen Entwicklungsziele (Quelle, Nasswiesen, Nassbrachenkomplex, naturnahe Baumhecken) lässt sich nicht plausibel herleiten.

Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017) weist für den Geltungsbereich und das Halboffenland im Umkreis von 1 km keine Funddaten planungsrelevanter Arten auf. Auch unter den älteren Daten des ABSP finden sich keine Nachweise.

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die PV-Anlage ist somit nicht aus dem FNP entwickelbar. Daher wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert. Der nördliche Teil wird zudem als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche dargestellt. Nach Rücksprache mit der Stadt Ottweiler stellt dies jedoch einen Abgrenzungsfehler dar, da die hier zugewiesene Ersatzmaßnahme für das Wohngebiet „Betzelhübel“ lediglich das an die Planungsfläche angrenzende Grünland umfasst. Der Abgrenzungsfehler wird im Rahmen der FNP-Teiländerung korrigiert. Weitere aus dem Landschaftsplan in den FNP übernommene Erfordernisse oder Maßnahmen sind nicht betroffen.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustands

4.1 Schutzgut Biotop, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Das durchgeführte Untersuchungsprogramm ergab sich aus den vorhandenen im GeoPortal Saarland dargestellten Datengrundlagen (ABSP, ABDS), der Potenzialabschätzung des Planbereiches in Bezug auf die Umweltgüter, der Beurteilung der Eingriffswirkung auf diese Güter und wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Die folgenden Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Erfassung der Säume und Segetalflora
- Brutvogelerfassung und Teillebensraumnutzung
- Rastplatznutzung durch Zugvögel, Nahrungsraum für überwinternde Arten
- Kontrolle evtl. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in den angrenzenden Baumreihen
- Sichttraumanalyse und Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion („Schauinslandweg“)

Eine nähere Erläuterung der Untersuchungsmethodik wird ggfs. bei den einzelnen Artengruppen gegeben.

Weitere Datengrundlage waren die Daten der Biotopkartierung (Datenquelle GeoPortal Saarland) sowie einschlägige Fachliteratur (u.a. BOS et al. 2005: Atlas der Brutvögel des Saarlandes), die Roten Listen (Ministerium f. Umwelt, DeLattinia, Hrsg., 2008) und die Verbreitungsdaten der DeLattinia sowie weitere Gutachten von Planungsvorhaben im Umfeld³.

4.1.2 Biotop und Vegetation

Der geplante Standort der PV-Anlage liegt an der Südwestflanke des Hahnenberges und wird aktuell vollständig und intensiv ackerbaulich genutzt (Maisanbau). Der Planungsraum hat eine Größe von ca. 8,0 ha. Als einzige weitere Struktur befinden sich etwa in der Mitte des Ackerschlagel zwei ältere Lärchen, an denen Lesegut und Grünschnitt abgelagert ist.

Ackerwildkräuter wurden innerhalb des Stoppelackers und im Zwischenstand der auflaufenden Maissaat nicht entdeckt, sie sind anbautypisch im Zwischenfruchtstand der Maispflanzen auch nicht zu

³ Büro Neuland Saar (2016): Ornithologisches Gutachten zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Krokenwald und Mitt. des LUA im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur PVA Niederlinxweiler

erwarten. Zu vermuten ist ein Gülle- oder Festmisteintrag und demzufolge eine hohe trophische Belastung am Standort. Gestützt wird diese Aussage durch den breiten Brennesselsaum am unteren Rand des Ackers, der als Nährstoffsene den Düngereintrag auf der Fläche anzeigt. Es darf daher insgesamt von einer sehr stark reduzierten floristischen Ausstattung auf der gesamten Fläche und einem geringen Biotopwert ausgegangen werden.

Nördlich grenzt der Geltungsbereich an eine Baumreihe, die die Fläche gegenüber dem nördlich angrenzenden Grünland abtrennt. Sie besteht im Wesentlichen aus z.T. älteren Kirschen und ist streckenweise mit Besenginster und Brombeere eingewachsen. Die älteren Exemplare mit höheren Stammstärken, vor allem jedoch ein stehender abgestorbener Baum am östlichen Ende haben mehrere Stammhöhlen und Rindenabplatzungen ausgebildet, die sowohl von Höhlenbrütern als auch als Fledermausquartier genutzt werden könnten.

Nördlich grenzt eine magere Flachlandmähwiese, z.T. mit Obstbaumpflanzungen an die Planungsfläche (registrierter FFH-Lebensraumtyp 6510, Nr. BT-6609-0179-2017). Sowohl im Bereich der Baumreihe als auch des angrenzenden Magergrünlandes reichen lediglich die durch den Ackerbau nitrifizierten Säume in den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich fällt kontinuierlich von Norden nach Süden um insgesamt ca. 35m ab.



Abb. 5: Winteraspekt: Blick von Nordwesten auf die Planungsfläche (links oben) und von der südöstlichen Grenze aus (rechts oben); Frühjahrsaspekt mit auflaufender Maissaat, Blick von Nordwesten auf die zentrale Baumgruppe (unten links), bestehend aus 2 Lärchen mit Grünschnitt und Lesesteinen (unten rechts)



Abb. 6: o.l.: Baumreihe an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches, o.r.: Fortsetzung der grenzständigen Baumreihe als schmaler nitrophiler Grassaum, oberhalb befindet sich Magergrünland; M.l.: mit Besenginster und Brombeere eingewachsener Bereich der Baumreihe; M.r.: südliche Grenze des Geltungsbereiches mit Brennnesselsaum und Feldweg; u.l.: Wochenendgrundstück mit Gebäude unmittelbar südlich der Planungsfläche; u.r.: Vereinshaus des lokalen Angelsportvereins südöstlich

Gem. der Systematik des Leitfadens Eingriffsbewertung⁴ befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches die folgenden Biotope:

Nr. gem. Leitfaden	Biotop	Beschreibung	Fläche [m ²]
2.1	Acker	intensiver Maisacker	79.218
2.8	Feldrain	nitrophiler Grassaum, Brennesselsaum	589
2.10	Baumhecke	grenzständige Baumhecke	271
2.12	Baumgruppe	Zwei Lärchen mit Grünschnitt- und Lesegutablagerungen	86
3.2	teilversiegelt	geschotterte Zufahrt zu Freizeitgrundstück	6
		Summe:	80.170

4.1.2 Fauna

4.1.2.1 Brutvögel

Grundsätzlich ist die Planungsfläche aufgrund der floristischen Ausstattung und der Strukturarmut als Defizitraum zu beurteilen, der für die planungsrelevanten Brutvögel mit Ausnahme agrophiler Arten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) nur geringe Lebensraumpotenziale bietet. Relevant könnte jedoch die Nutzung als Teillebensraum (Nahrungsgäste) auch durch Brutvögel der Wälder und Halboffenlandschaft sein (z.B. Rotmilan).

Nach den von FLADE (1994) für seine Studie zu den Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands definierten Lebensräumen kommen im Planungsraum vor:

- **Ackerflächen:** Intensivbewirtschaftung mit Maisanbau, die Ackerfläche ist der eigentliche und ausschließliche Standort der Photovoltaikanlage
- **Feldgehölz, Baumreihe, Hecke, Streuobstwiese:** randlich um den PVA-Standort und an den geplanten Perimeter unmittelbar angrenzend, stehen Gehölzstrukturen verschiedenster Ausprägung

Die beiden genannten Einheiten lassen sich auch zusammenfassend auch als

- Halboffene Feldflur

charakterisieren.

Anhand der den Planungsraum prägenden Vogel Lebensräume können von dem im Saarland vorkommenden 131 Vogelarten (Stand 2005) diejenigen Gilden und Arten abgeschichtet werden, deren stete Präsenz aufgrund fehlender Biotope und Habitatrequisiten hinreichend sicher auszuschließen ist⁵. Im Einzelnen sind dies:

- Arten der Fließ- und Stillgewässer: hierher gehören alle Arten, die in ihrem Kernlebensraum sowohl zur Brut als auch zur Nahrungsaufnahme an Gewässer gebunden sind. Dies sind Wasservögel wie Enten, Gänse, Taucher, Rallenartige, Reiher aber auch Arten wie Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze u.ä.

⁴ MfU (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung, Methode zur Bewertung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos, 3. überarbeitete Auflage

⁵ dass auch aus diesen Gruppen in eher seltenen Fällen Individuen im Planungsraum zu sehen sein können, hat keine Bedeutung für die Abschichtung anhand autökologischer Kriterien

- Arten der Feuchtgebiete einschließlich der Röhrichte: hierher gehören alle Arten, die ihren Kernlebensraum sowohl zur Brut als auch zur Nahrungsaufnahme in Feuchtwiesen, in vernässenden Arealen und damit verbundenen Vegetationsstrukturen haben. Dies sind z.B. Schnepfenvögel wie Bekassine, Wiesenweihe u.ä. oder obligate Röhrichtbrüter, z.B. Rohrsänger, Rohrammer.
- Arten ausgedehnter Wälder
hierher gehören alle Arten, die vor allem innerhalb großer, reifer Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung (mesophile Laub- und Nadelwälder, Bruch- und Auenwälder etc.) ihren Fortpflanzungs- und Nahrungsraum haben. Das sind z.B. größere Arten wie Schwarzspecht, Grauspecht, Habicht, sowie eine große Zahl mittelgroßer bis kleiner Vögel wie Misteldrossel, Pirol, Kuckuck, Klein- und Mittelspecht, Kernbeißer, einige Vertreter aus den Gattungsgruppen Laubsänger, Meisen, Fliegenschnäpper, Dompfaff und andere.
- Habitatspezialisten: darunter werden Arten zusammengefasst, die ganz bestimmte Habitate, i.w.S. Sonderstandorte, z.B. Trockenbiotop, vegetationsarme Flächen u.ä., präferieren, oder für deren Fortpflanzung essentielle Habitatrequisiten, wie Felswände, Gebäude, Grobhöhlen etc. im Planungs- und Wirkraum des Vorhabens fehlen. Zu nennen sind Steinschmätzer, Haubenlerche, Heidelerche, Mauersegler, Schleiereule, Uhu, Wanderfalke u.a

Nach dieser Abschichtung verbleiben die in Tab. 3 gelisteten, registrierten und potentiell im Planungsraum und seinem näheren Umfeld nicht *a priori* auszuschließenden Arten.

Nach den Angaben von FLADE sind für diesen Lebensraum 100 Vogelarten nachgewiesen⁶. Die meisten dieser Arten sind auf Gehölzstrukturen unmittelbar angewiesen, eine kleinere Gruppe bezieht Gehölzstrukturen in ihr Revier ein, ist in ihrem Vorkommen jedoch nicht davon abhängig. Nur sehr wenige Arten (z.B. die Feldlerche) meiden Gehölzstrukturen. Nach der Arten-Arealkurve

$$S = 5,41 \times A \exp 0,37$$

sind für das ca. 17 ha große Areal (= A erweitert um die tangierten Gehölzhabitate) sechzehn Brutvogel-Arten (Rechenwert $S = 15,4$) zu rechnen.

Diese Artenzahl wird sich aus dem Spektrum der potentiellen Arten zusammensetzen, da sich in den vergleichsweise kleinen Gehölzbeständen bereits die zwischenartliche Konkurrenz spürbar machen wird.

In der Tabelle ist neben den registrierten Arten die Erwartungswahrscheinlichkeit der Potentialarten noch einmal in den Abstufungen 2-6 abgeschätzt.

Registrierte Arten:

Insgesamt wurden bei fünf Begehungen zu je 2-3 Stunden (Ende März, Anfang – Mitte Mai, Mitte Juni 2020) 22 Vogelarten registriert, von denen 20 für die Brut an Gehölze gebunden sind. Konkret waren davon 11 Arten als Brutvögel den angrenzenden Gehölzstandorten hinreichend sicher zuordenbar.

Auch die zwei boden- oder bodennah brütenden Arten Bachstelze und Goldammer, sowie der sehr wahrscheinlich vorkommende Jagdfasan bevorzugen für den Neststandort den Schutz von Gehölzen.

Obligate Bodenbrüter des weiten Offenlands wurden nicht registriert. Der Jagdfasan wurde lediglich einmal abseits vom PVA-Standort entlang der Zufahrt von Ottweiler gesehen; dass er die Planungsfläche erreicht, ist hinreichend sicher.

Der PVA-Standort ist von den registrierten Vogelarten einschließlich einiger in den Randgehölzen brütender Arten daher lediglich Nahrungsraum. Vor allem Finken- und Ammernartige, wie Buchfink,

⁶ wobei sich in dieser umfassenden Angabe auch Sonderstrukturen der halboffenen Feldflur wie Scheunen, Stallungen, Tümpel und andere Kleingewässer widerspiegeln, die hier irrelevant sind.

Grünfink, Bluthänfling, Haussperling, Goldammer u.ä. sowie Tauben nutzen Ackerflächen vor Auflaufen der Saat und in der Nacherntezeit zur Nahrungssuche - vorzugsweise natürlich Getreideäcker (Maisäcker sind dafür weit weniger geeignet, auch weil der Beiwuchs an Sämereien bietenden Ackerkräutern i.d.R. sehr gering ist).

Omnivore Arten, die in der Nachbrutzeit zu Aggregationen neigen, wie Star, Wacholderdrossel, Rabenvögel, sind dann beim Feldern auf Schwarzbrache-Flächen in größeren Schwärmen zu erwarten. Mit die auffälligsten Nahrungsgäste waren Saatkrähen, die aus einer Brutkolonie in Ottweiler hier mehrmals am Tag in größeren Gruppen einflogen.

Für andere, registrierte Brutvögel der umliegenden Gehölze ist die Ackerfläche kaum geeigneter Nahrungsraum. Dies sind v.a. insektivore Arten, die ihre Nahrung innerhalb von Gehölzen erbeuten und diese dazu nur selten verlassen. Hierher gehören Arten wie Grasmücken, Nachtigall, Rotkehlchen.

Für im Offenland jagende Greifvögel und Eulen ist die Ackerfläche wie nahezu jede Offenlandfläche geeigneter Nahrungsraum, zumindest zu bestimmten Zeiten des Jahres. Je nach Jagdstrategie entscheidet die Vegetationshöhe, ob die Fläche genutzt wird. Rotmilane können nur Jagdflächen mit geringer Aufwuchshöhe nutzen, während Turmfalken durchaus auch in höherwüchsige Vegetation für den Beutezugriff stoßen.

Der Mais verschlechtert als hochwüchsige und dicht stehende Getreideart ebenso wie Wintergetreide oder Raps für den Rotmilan den Blick auf die Beutetiere und damit die Erreichbarkeit auf die Nahrungsressourcen deutlich. Dennoch erfüllt er mit seiner Phänologie eine gewisse strukturelle Lücke im Frühsommer, da durch den relativ späten Reihenschluss im Gegensatz zu Wintergetreide oder Raps noch länger offene Bodenflächen zum Beginn der Jungenaufzucht zur Verfügung stehen und die Fläche als Nahrungsressource besser verfügbar ist.

Die nächstgelegenen bekannten Horste des Rotmilans befinden sich ca. 3,5 km nördlich bei Niederlinxweiler (Kartierung aus dem Jahre 2013, Brück, Goldammer) und ca. 3,4 km westlich (Kartierung aus dem Jahr 2012, Suesdorf)⁷.

Im Schnitt verbringt ein Brutpaar etwa 70% seiner Aktivität in einem 1,5 – 2 km großen Radius um den Horst, in dem dann auch die Nahrungsflächen liegen. Speziell in der aufwändigen Zeit der Jungenaufzucht werden Jagddistanzen möglichst ergonomisch, sprich gering gehalten. Aufgrund der großen Entfernung der bekannten Horste kann eine Entwertung des ca. 8 ha großen Planbereiches als Nahrungsraum daher nicht als populationsrelevant angenommen werden. An keinem der Beobachtungszeitpunkte wurden Rotmilane beobachtet.

Für den *a priori* ebenfalls nicht auszuschließenden Wespenbussard, der aufgrund seiner Nahrungspräferenz bei uns nur für etwa vier Monate präsent ist, dürfte der PVA-Standort zur Zeit keine geeignete Nahrungsfläche sein. Er ernährt sich überwiegend von den Entwicklungsstadien sozialer Faltenwespen (bei uns der Gemeinen und der Deutschen Wespe), deren Bodennester er ausgräbt. Ergiebig große, unterirdische Wespennester sind in Intensivackerflächen i.d.R. nicht zu finden. Der nächstgelegene bekannte Horst befindet sich am Wasserberg ca. 3,3 km südwestlich.⁸

Potentielle Arten

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Erwartungsarten sind als weitere potentielle Arten zumindest diejenigen aufzufassen, für deren Präsenz geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind und die in der Erwartungsabschätzung die Stufen 2-4 erhalten.

Dies sind 23 weitere Arten, von denen nur zwei als Brutvögel auf Ackerflächen in Frage kommen – Feldlerche und Rebhuhn, letzteres allerdings nur in der Randzone. Die anderen Arten der Tabelle sind entweder auf Gehölze angewiesen oder auf Grünland und Ruderalflächen als Neststandort fokussiert.

⁷ Angaben aus Büro Neuland Saar (2016): Ornithologisches Gutachten zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Krokenwald und Mitt. des LUA im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur PVA Niederlinxweiler

⁸ Büro Neuland Saar (2016): Ornithologisches Gutachten zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Krokenwald

Die Art mit der höchsten Erwartungswahrscheinlichkeit, die Feldlerche, wäre auf Grund ihrer häufigen und auffälligen Singflüge der Erfassung (auch im angrenzenden Ackerland) mit Sicherheit nicht entgangen.

Die Gruppe der Erwartungsstufe 5 umfasst drei Arten des Offenlands, die aufgrund ihrer saarländischen Bestandssituation und ihrer Habitatpräferenz sehr unwahrscheinlich sind. Allerdings bietet für diese Arten das Areal durchaus ein hohes Potential, den Bestand und den Erhaltungszustand dieser Vogelarten zu fördern. Explizit zu nennen sind Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper.

Die Gesamtzahl aus registrierten und potentiellen Arten wird im Planungsraum wohl nie erreicht. Grund dafür ist die Ressourcenverfügbarkeit an Brutstätten und Nahrung und die damit einhergehende zwischenartliche Konkurrenz. In diesem Sinn sind auch die Zahlen von FLADE zu verstehen. Aus den 66 möglichen Arten wird sich im Planungsraums jeweils ein Spektrum von etwa 14 Arten finden lassen. Unter Fortführung der intensiven Ackerbewirtschaftung wird sich das Brutvogelspektrum auf zwei bis maximal drei Arten beschränken.

Hingegen können mit magerer Wiesenvegetation unterpflanzte Photovoltaik-Tische durchaus für weitere Arten attraktiv werden, und sich hier Arten einfinden, die bereits im Umfeld höhere Erwartungswerte haben. Zu nennen sind Schwarzkehlchen, Baumpieper oder Grauammer, die bereits in PVA-Standorten nachgewiesen wurden⁹.

Die Liste von Lieder & Lumpe enthält auch die in den umliegenden Gehölzen nachgewiesenen kleinen Singvogelarten, die im Offenland Nahrung suchen. Mithin ist für diese Arten ein Nahrungsflächenverlust mit negativem Effekt auf den Erhaltungszustand nicht herleitbar.

Der bloße Verlust von Nahrungsräumen (betroffen wären die nur als Nahrungsgäste klassifizierten Arten der Tabelle) stellt in der gängigen Rechtsauffassung keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern ein signifikant negativer Effekt auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

⁹ Lieder, K; Lumpe J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“

Tab. 1: Registrierte und potenzielle Vogelarten im Planungsraum

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL-SL	RL-D	VSR	Schutz z	Feldgeh.	Acker	Kronenbrüter	Gebüschbrüter	Höhlen-/Nischenbrüter	Bodenbrüter	Leitart	stete Begleitart	Nachweis Präsenzschätzung	Bemerkung
Turdus merula	Amsel				§	x		x					W, H	1	stete Präsenz in Gehölzen
Motacilla alba	Bachstelze				§		x				x			1	BV im Rand von Gehölzen wahrscheinlich, NG auf Acker
Falco subbuteo	Baumfalke	3	3	sonst.ZV	§§§		x	x						6	in umliegenden Gehölzen BV; GB kann Teilrevier sein
Anthus trivialis	Baumpieper	V	V		§		x				x		W, H	3	als BV im Norden zu erwarten
Parus caeruleus	Blaumeise				§	x				x			W	1	BV in allen Gehölzen
Acanthis cannabina	Bluthänfling	V	V/V w		§	x	x	x						1	als NG registriert, BV hinreichend sicher
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4 (2)	§		x				x			5	Areal im Norden gut geeignet
Fringilla coelebs	Buchfink				§	x		x					W, H	1	BV in Gehölzen, NG auf Acker vor Auflaufen der Saat und nach der Ernte
Dendrocopos major	Buntspecht				§	x				x			W	2	Nur verhört aus östl. Feldgehölz
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§		x		x				H	3	nördl. und westl. in Gehölzen als BV wahrscheinlich
Garrulus glandarius	Eichelhäher				§	x		x				(W)		1	einmaliger Überflug
Pica pica	Elster				§	x	(x)	x						1	BV im südl. FG, steter NG
Alauda arvensis	Feldlerche	V	3		§		x				x		H	3	BV möglich,
Locustella naevia	Feldschwirl	V	V		§		x				x			5	Als BV bei anderer Anbaufrucht möglich
Passer montanus	Feldsperling	V	V		§		x			x		(H)		3	als NG wahrscheinlich
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				§	x				x		W		2	Habitatrequisiten in FG im S und O vorhanden
Sylvia borin	Gartengras-mücke				§	x			x				W	1	BV im westl. Böschungsgehölz
Erithacus phoenicurus	Gartenrot-schwanz	V			§		(x)			x				2	Habitatrequisiten im nordwestl. Böschungsgehölz
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter				§		x		x					3	Habitatrequisiten um SO vorhanden
Serinus serinus	Girlitz				§	x		x				H		1	BV im FG südl. der Hauptzufahrt
Emberiza citrinella	Goldammer				§		x				x	(H)		1	BV im Rand von Gehölzen
Emberiza calandra	Graumammer	2	3	sonst.Zugv ogel	§§		x				x	H		4	Als BV allenfalls im Norden möglich
Muscicapa striata	Grauschnäpper				§	x	(x)			x				3	BV in SO
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§		x	x					H	1	NG, BV in FG wahrscheinlich
Picus viridis	Grünspecht				§§	x	x			x		W		2	im Bereich Streuobstwiese
Erithacus ochruros	Hausrotschwanz				§	x	x			x				3	BV in Streuobstbereich im Norden
Passer domesticus	Hausperling	V	V		§		x			x				1	NG
Phasianus colchicus	Jagdfasan				(§)		x				x			2	Lebensraum als BV geeignet
Sylvia curruca	Klappergras-mücke	V			§	x			x					2	Habitatrequisiten vorhanden
Sitta europaea	Kleiber				§	x				x		W		4	als BV in FG möglich
Parus major	Kohlmeise				§	x				x			W, H	1	BV in allen Gehölzen

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL-SL	RL-D	VSR	Schutz	Feldgeh.	Acker	Kronenbrüter	Gebüschrüter	Höhlen-/Nischenbrüter	Bodenbrüter	Leitart	stete Begleitart	Nachweis Präsenz-schätzung	Bemerkung
Buteo buteo	Mäusebussard				§§§	x	(x)	x						1	Im Überflug und in Distanz registriert, als NG auf zentral stehenden, solitären Lärchen
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V	V		§		x			x				1	NG Brutplätze fehlen
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§	x			x				W	1	BV in FG und Böschunghecke im NW; hier 2 B.-Paare
Erithacus megarrhynchos	Nachtigall	V			§	x			x					1	BV nordwestl. Böschunggehölz; 2 B.-Paare
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I.: VSG	§		x		x			H		4	Lebensraum suboptimal
Corvus corone	Rabenkrähe				§	x	(x)	x				H		1	NG, BV in FG möglich
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§		(x)							3	nur NG (insbesondere bei hohem Fruchtstand sehr häufig), Brutplätze verm. im benachbarten Pferdegehöft
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2		§		x				x	(H)		4	eher im Umfeld als im PVA-Standort zu erwarten
Columba palumbus	Ringeltaube				§	x	(x)	x				(H)	W	1	als NG registriert
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§	x			x				W	1	BV in FG
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I.: VSG	§§§	x	(x)	x						4	als NG möglich wegen großem Aktionsradius, aktuell keine Sichtung
Corvus frugilegus	Saatkrähe		V w		§	x	(x)	x						1	regelmäßiger NG, Brutkolonie in der Ottweiler Innenstadt
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugv	§		x				x			4	Lebensraum v.a. im Norden geeignet
Milvus korschun	Schwarzmilan			Anh.I.: VSG	§§§	x	(x)	x						6	NG
Turdus ericetorum	Singdrossel				§	x		x					W	3	BV in FG im S und O wahrscheinlich
Regulus ignicapilla	Sommeregoldhähnchen				§	x		x				W		4	BV in östl. FG
Sturnus vulgaris	Star	V			§	x	(x)			x			W	2	BV in Streuobstwiesen, NG im gesamten Offenland
Athene noctua	Steinkauz	2	2		§§§	x				x		H		4	Habitatrequisiten im Norden vorhanden
Carduelis carduelis	Stieglitz				§		x	x	x			H		2	BV in FG; NG v.a. im Herbst im gesamten Offenland
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§		x	x				H		1	nur als NG registriert und wahrscheinlich
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				§	x	(x)	x						2	als NG in Trupps zur Nacherntezeit
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V w	sonst.Zugv	§		x				x	H		4	BV im N
Ciconia alba	Weißstorch	1	3/3 w	Anh.I.: VSG	§§		x	x						6	als NG möglich
Jynx torquilla	Wendehals	1	2/3 w	Art.4 (2): Brut	§§		x			x				4	Habitatrequisiten im N vorhanden
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I.: VSG	§§§	x	(x)	x						4	als NG möglich, BV im Umfeld möglich aber unwahrscheinlich
Anthus pratensis	Wiesenpieper	2	V	Art.4 (2): Brut	§		x				x			5	Areal im N durchaus für BV geeignet
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§	x			x		x		W	2	BV in FG

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL-SL	RL-D	VSR	Schutz	Feldgeh.	Acker	Kronenbrüter	Gebüschbrüter	Höhlen-/Nischenbrüter	Bodenbrüter	Leitart	stete Begleitart	Nachweis Präsenz-schätzung	Bemerkung
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				§	x					x		W	3	BV wahrscheinlich in FG, wäre der Erfassung nicht entgangen

registrierter Brutvogel

(x) = Nahrungsraum Offenland

registrierter Nahrungsgast

Erläuterung

Leitart

Doppelzuordnung möglich

W

Laubmischwälder

BV = Brutvogel

H

halboffene bis offene Kulturlandschaft, incl. Obstwiesen und Feldgehölze
 Lebensraumholde Art, vermittelt zwischen Leitart und steten Begleitarten

NG = Nahrungsgast

FG = Feldgehölz

SO = Streuobstbestand

N, O, S, W = Himmelsrichtung

(..)

Präsenzabschätzung

1

nachgewiesen

2

hinreichend sicher

3

wahrscheinlich

4

möglich

5

aktuell auszuschließen aufgrund der Datenlage/der Bestandssituation

6

sporadisches Auftreten a priori nicht auszuschließen, ggf. nur auf dem Zug

4.1.2.2 Rastvögel

Zur Erfassung des Rastgeschehens erfolgten Beobachtungen an insgesamt 5 Tagen im Zeitraum Mitte Oktober bis Ende November 2019 für jeweils 2 Stunden, i.d.R. vormittags¹⁰. Die Beobachtungen erfolgten vom nördlichen Rand der Fläche an der östlichen Grenze der Baumhecke, von hier konnte die gesamte Fläche eingesehen werden.

Tab. 4 zeigt die registrierten Arten.

Zu keiner der Beobachtungszeiten konnten Schlüsselarten des Zug- und Rastgeschehens, auf die der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG in erster Linie abzielt (z.B. Kiebitz, Steinschmätzer, Grauammer, Braunkehlchen, Regenpfeifer-Arten, ziehende Greifvögel) registriert werden.

Die Rabenkrähe war die einzige ständig zu beobachtende Art, die die Ackerfläche zur herbstlichen und winterlichen Nahrungsaufnahme nutzte. Die anderen registrierten Arten suchten die Fläche nach Ende der Brutzeit im Zusammenschluss kleiner Trupps oder auch als Einzeltiere auf. Größere Aggregationen, z.B. von Staren, wurden nicht beobachtet.

Alle beobachteten Arten besuchen die Fläche zur Nahrungsaufnahme, verbringen aber die Nacht im Schutz von Gehölzen oder hoher Vegetation, insofern ist die Fläche nicht als Ruhestätte i.S.d. § 44 BNatSchG zu beurteilen¹¹.

Tab. 2: Beobachtungen zur herbstlichen Rastraum- bzw. Nahrungsnutzung des Geltungsbereiches

Art	Beobachtung	Allgemeines Zugverhalten
Buchfink	einzelne Indiv. bei der Nahrungssuche; sporadische Präsenz	Heimische Populationen sind weitgehend Standvögel; ein kleiner Prozentsatz zeigt auch Zugverhalten
Bluthänfling	Nur einzelne Indiv. bei der Nahrungssuche; sporadische Präsenz	Standvogel und Kurzstreckenzieher
Bachstelze	Nur einzelne Indiv. bei der Nahrungssuche; sporadische Präsenz	Kurzstreckenzieher; im Herbst v.a. Tagzieher
Grünfink	einzelne Indiv. bei der Nahrungssuche; sporadische Präsenz	Heimische Populationen sind weitgehend Standvögel; ein kleiner Prozentsatz zeigt auch Zugverhalten
Rabenkrähe	Feldernde Einzeltiere, stete Präsenz	Standvogel, Umherziehen im Gebiet wird bestimmt durch Nahrungsressourcen
Ringeltaube	Einzeltiere; sporadische Präsenz	Standvogel; nördliche Populationen sind Kurzstreckenzieher
Stieglitz	einzelne Trupps bei der Nahrungssuche; sporadische Präsenz	Standvogel und Kurzstreckenzieher
Wacholderdrossel	Einzelne Trupps in der herbstlichen Aggregationsphase	Standvogel bis Kurzstreckenzieher

Präsenzangaben während der Beobachtungstage:

Stete Präsenz: zu keiner Zeit fehlend

Häufig: an 3-4 der Beobachtungstage und/oder während der Beobachtungszeit zeitweise fehlend

Sporadisch: an 1-2 Tage und dann nicht über die ganze Beobachtungszeit registriert.

4.1.2.3 Fledermäuse und sonstige Säugetiere

Die beiden zentralen Lärchen sind die einzigen Bäume innerhalb der Planungsfläche und besitzen nachweislich keine geeigneten Quartierstrukturen, weder Stamm- oder Asthöhlen noch eine ausreichend strukturierte Borke. Baumgebundene Quartieren sind im Bereich der Baumhecke am Nordrand der Planungsfläche oder in den Obstbäumen der nördlichen sich anschließenden Obstwiesen zu vermuten. In der Baumhecke weist eine ältere abgestorbene Vogelkirsche mehrere weit abstehende Rindenpartien und eine – allerdings nicht sehr tief reichende Stammhöhle – auf. Eine endoskopische Überprüfung aller Strukturen ergab keine Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Quartiernutzung.

¹⁰ Ziel waren Hinweise, inwieweit der Geltungsbereich ein wichtiger Rastraum ist, nicht die Erfassung des Zuges am Standort

¹¹ dies wäre z.B. bei der Feldlerche möglicherweise der Fall

Da die Baumreihe erhalten bleibt, ist eine Betroffenheit ohnehin nicht gegeben. Die strukturlose Planungsfläche selbst dürfte keine besondere Funktion als Jagdgebiet besitzen, geeignete Leitstrukturen sind die Baumhecke und die anderen an die Planungsfläche angrenzenden Gehölzstrukturen.



Abb. 7: links: zwei solitäre Lärchen mit Grünschnitt und Lesegutablagerungen inmitten der Planungsfläche ohne quartieraugliche Strukturen; Mitte und rechts: abgestorbene Vogelkirsche in der grenzständigen Baumhecke mit abstehender Rinde und Baumhöhleninitial als potenzielles Quartier für Fledermäuse und/oder Brutstandort für Vögel (z.B. Gartenbaumläufer)

4.1.2.4 Herpetofauna

Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer. Ob die Teiche oder Stillbereiche im südwestlich angrenzenden Gewässersystem des Meisbaches, Heringsbaches und Ranschbaches Laichmöglichkeiten bieten, ist nicht bekannt. Jedenfalls ist der benachbarte Fischteich des Angelsportvereins im Quellbereich des Meisbaches dahingehend ungeeignet. Möglicherweise wird die Planungsfläche von Amphibien wie z.B. der Erdkröte von den Laichgewässern im Bereich der o.g. Bäche zu den Waldstandorten nördlich der Planungsfläche durchwandert, tradierte Wanderwege sind am Standort jedoch nicht bekannt.

Für die planungsrelevanten xerotopen Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie (Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke) sind die Habitatbedingungen auf der Planungsfläche und im näheren Umfeld ganz offensichtlich ungeeignet.

Die gilt gleichermaßen für die streng geschützten Reptilien (Mauer- und Zauneidechse, Schlingnatter), mit denen am Standort gleichfalls nicht zu rechnen ist.

4.1.2.5 Sonstige

Die Bedeutung der Planungsfläche für Heuschrecken und Tagfalter ist im Unterschied zu Grünlandstandorten vernachlässigbar, mit entsprechend wertgebenden Arten ist eventuell auf der nördlich angrenzenden Magerwiese zu rechnen. Da diese jedoch durch die Maßnahmen nicht betroffen ist (auch nicht durch Beschattungseffekte, vgl. Kap. 5.3.1), ist eine nähere Betrachtung der Artengruppe nicht erforderlich.

4.2 Schutzgut Boden

Die gesamte Fläche wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die Böden sind entsprechend der Düngung (offensichtlich Gülleeintrag) und Pestizidanwendung bereits deutlich vorbelastet. Zudem hat die ackerbauliche Bearbeitung das natürlich gewachsene Bodenprofil innerhalb des Pflughorizontes durch eine Durchmischung der humosen Bestandteile typischerweise geändert (Ausbildung eines Ap-Horizontes).

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist im Planungsbereich die Einheit 27 (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon aus), am Standort stehen die oberen Götterborner Schichten (unteres Karbon) an. Die Bodenartenschichtung der Bodeneinheit ist stark wechselnd, weist jedoch fast immer mehr oder weniger hohe Lehm-, Ton- und Schluffanteile auf. Grundsätzlich ist daher von einer eher geringen Durchlässigkeit der Böden auszugehen. Die Karte der Versickerungseignung der Böden weist für den Standort allerdings eine bedingte Eignung aus. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser wird daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die weiteren Bodenfunktionskarten weisen u.a. eine hohe geogene Erosionsdisposition und mittlere Luft- und Feldkapazitäten aus (Quelle: GeoPortal). Das natürliche Ertragspotenzial wird als gering angegeben, was mit der Einstufung des Standortes als benachteiligtes Gebiet korrespondiert.

Andererseits besteht am Standort stellenweise eine mittlere bis hohe geogene Erosionsdisposition, auf der Fläche ist im Bereich der zentralen Mulde und am Ostrand im GeoPortal (Themenkarte CCW-Wassergefährdungsklassen) die Wassererosionsgefährdungsklasse CCw 1 (bestehende Erosionsgefährdung), punktuell auch CCw2 (starke Erosionsgefährdung) dargestellt.

Das Biotopentwicklungspotenzial weist den Standorttyp 9 (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) aus, das natürliche Ertragspotenzial ist mit gering angegeben.

Auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes somit keine Böden mit besonders hohem Funktionserfüllungsgrad im Naturhaushalt zu erwarten, auch keine seltenen Böden oder Böden mit einer Archivfunktion (Paläoböden). Gem. der im Leitfaden des HLNUG¹² vorgeschlagenen Kriterien ergibt sich eine Gesamtbewertung von gering (Tab. 3).

Tab. 3: Bodenfunktionsbewertung

Bodenfunktion	Kriterium	Beurteilung gem. GeoPortal	Erläuterung
Lebensraum für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	kein erhöhtes Biotopentwicklungspotenzial	
	Ertragspotenzial	gering (2)	
Funktion im Bodenwasserhaushalt	Feldkapazität	mittel (3)	
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	Nitratrückhaltevermögen	mittel (3)	Ableitung gem. Verfahrenssystematik HLNUG
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	seltene Bodenformen	-	gem. LAPRO
	Bodendenkmäler	-	gem. Mitt. des LDA
	Gesamt¹³:	gering (2)	

Die Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden lässt sich annäherungsweise aus den standörtlichen Bodeneigenschaften ableiten. Sie steigt mit abnehmendem Grobbodenanteil, mit zunehmendem Ton- und Schluffanteil, mit zunehmendem Humusanteil und mit zunehmender Vernässung. Als besonders verdichtungsempfindlich gelten humusreiche Böden und Böden mit starkem

¹² Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

¹³ Gem. dem aggregierenden Gesamtbewertungsverfahren HLNUG, S. 8

Grundwasser- und Staunäseeinfluss. Die verfügbaren Bodenschätzungsdaten¹⁴ weisen innerhalb des Geltungsbereiches stark sandige Lehme bzw. lehmige Sande auf. Insofern lässt sich in Kombination mit den unter Acker- und Grünlandnutzung im Vergleich zu anderen Nutzungsformen (Wald) eher geringen Humusanteilen sowie den im Gelände erfassbaren Vernässungsindizien insgesamt eine geringe Verdichtungsempfindlichkeit ableiten.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

4.3 Schutzgut Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Unmittelbar südöstlich liegt der Quellbereich des Meisbaches, der jedoch durch einen Fischteich des Angelsportvereins gefasst ist. Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen am Standort können an dieser Stelle nicht gegeben werden, allerdings ist geogen mit eher geringen Grundwasserflurabständen (BÜK100 i.a. unter 20 cm) und örtlicher Staunässe zu rechnen.

Die Planungsfläche und ein weitere Maisäcker im Umfeld werden offenbar als Auftragsfläche für Gülle/Festmist aus der Viehhaltung der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe genutzt. Daraus ergibt sich trotz der vermutlich höheren Rückhaltefähigkeit der Böden eine grundsätzliche Gefährdungsdiskussion für das Grundwasser.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet stellt einen Offenlandklimatop mit Ackernutzung dar, der in Strahlungsnächten, ebenso wie das gesamte Umfeld als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten und als solches auch im LAPRO dargestellt ist. Aufgrund der Gefällesituation ist am Standort in Strahlungsnächten mit raschen und flächigen Kaltluftabflüssen zu rechnen, die sich in den beiden Tälchen des Meisbaches und Heringsbaches kanalisieren und letztlich in das Tal der Blies eingeleitet werden. Damit besteht ein lufthygienischer Bezug zur Ortslage von Wiebelskirchen, der von der Planungsfläche ausgehende Frischluftbeitrag ist aufgrund des riesigen Einzugsgebietes allerdings sehr gering.

Der Standort liegt im Außenbereich und ist von ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen und Wald umgeben. Insofern besteht keine Vorbelastung durch Lärm oder Luftschadstoffe.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Planungsfläche liegt in einem Raum mit hoher Reliefenergie im mittleren Hangbereich zwischen dem ca. 430 m hohen Betzelhübel und dem Tal der Blies (ca. 250 m ü NN). Das Umfeld ist als Halboffenland ausgebildet und wird geprägt durch den Wechsel landwirtschaftlicher Flächen, kleinerer Wälder und meist linearen Gebüschstrukturen sowohl entlang der nach Südwesten entwässernden Bäche als auch zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und als gliedernde Hangelemente. Die hohe Reliefenergie und die hohe Strukturdiversität ergibt eine insgesamt hohe Landschaftsbildqualität. Die Planungsfläche liegt auf dem im Gebiet größten Ackerschlag und fällt insofern als strukturarmes Landschaftselement qualitativ etwas aus dieser Kulisse heraus.

Von der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches aus besteht eine weite Sicht nach Süden bis über Neunkirchen hinaus. Der an der Fläche vorbeiführende Schauinslandweg (Premiumwanderweg) hat an dieser Stelle einen Aussichtspunkt mit Bank (Aussichtspunkt „Leimersbrunnen“).

Wesentliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen an dieser Stelle nicht, allerdings ist die ca. 1,5 km südlich verlaufende KV-Freileitung und der Windpark in Schiffweiler aus der Siedlungslage von Wiebelskirchen als Vorbelastung bei der Landschaftsbildbeurteilung zu werten.

¹⁴ Quelle: GeoPortal Saarland



Abb. 8: der Premiumwanderweg „Schauinslandweg“ verläuft entlang der östlichen Grenze des Planbereiches; rechtes Foto: Blick vom Aussichtspunkt „Leimersbrunnen“ an der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches nach Südwesten in Richtung Wiebelskirchen/Neunkirchen und den geplanten Anlagenstandort (Ackerfläche in der Bildmitte) im Winteraspekt

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmalliste Landkreis Neunkirchen, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) verzeichnete Denkmäler registriert. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt.

Die gesamte Planungsfläche wird ackerbaulich genutzt. Östlich grenzt unmittelbar an die Planungsfläche ein ca. 35 m breiter Waldstreifen (Kommunalwald).

4.7 Schutzgut Mensch

Menschliche Gesundheit:

Die Planungsfläche liegt ca. 250 m zum nächsten Wohngebiet (Neumünster), zu dem allerdings keine Sichtverbindungen bestehen. Insofern dürfen von der Anlage ausgehende Emissionen wie elektromagnetische Strahlungen, Blendwirkungen der Module oder Lärmemissionen der Transformatoren unerheblich sein und nicht als relevante Immissionen an den Einwirkorten ankommen.

Erholung:

Die Planungsfläche liegt im Außenbereich ca. 700 m westlich der Ortslage von Ottweiler bzw. ca. 250 m südwestlich des Neubaugebietes „Betzelhübel“. Aufgrund der Topographie ist der Anlagenstandort von beiden Ortslagen nicht einsehbar.

Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes führt der Schauinslandweg (Premiumwanderweg), der *nomen est omen* durch seine 13 Aussichtspunkte beworben wird. Der Weg führt auf einer Strecke von 400 m unmittelbar am geplanten Anlagenstandort vorbei. Im Grundsatz besteht daher eine Relevanz für die Erholungsnutzung. Die Wegeführung kann auch bei der geplanten Nutzung erhalten bleiben.

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richtet sich nach den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Zur prospektiven Abschätzung dieser Wirkungen wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Nutzung folgende Grundlageninformationen ausgewertet:

- Daten der Biotopkartierung (GeoPortal)
- planungsrelevante Daten des Geoportals (LAPRO, Bodenfach-, Bodenfunktionsdaten, Schutzgebiete)
- ABSP-Artenpool
- ABDS-Datenbank (Punkdaten Ausgabe 2017)
- einschlägige Fachliteratur (u.a. BOS et al. 2005: Atlas der Brutvögel des Saarlandes), die Roten Listen (Ministerium f. Umwelt, DeLattinia, Hrsg., 2008) und die Verbreitungsdaten der DeLattinia

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt.

Tab. 4: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Untersuchungsprogramm Avifauna, weitere kursorische Prüfungen, artenschutzrechtliche Prüfung, Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Boden, Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (GeoPortal: u.a. Bodenfunktionskarten)
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Landschaftsbild	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Analyse der Sichtachsen und fachliche Beurteilung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 7d	nein	Information TOEB
Mensch	§ 1 (6) Nr. 7c, e	nicht auszuschließen	Erholungsfunktion, Wirkanalyse Wanderwege
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7i	nein	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wirkungsmatrix)
NATURA 2000-Gebiete	§ 1 (6) Nr. 7b	nein	Entfernung zu nächstliegenden Gebieten zu groß
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umfang mit Abfällen und Abwässern	§ 1 (6) Nr. 7e	nein	
Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j	nein	Ableitung aus den o.g. Belangen

5.2 Wirkfaktoren

Nach derzeitigem Planungsstand ist vorgesehen, auf dem ausgewiesenen Sondergebiet eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 8 MWp mit insgesamt ca. 370 Modultischen in parallelen Reihen zu errichten. Die in einem Neigungswinkel von voraussichtlich 17° klassisch aufgeständerten Module decken insgesamt eine Fläche von ca. 4 ha ab. Der tatsächliche Versiegelungsgrad ist gering und wird lediglich durch die Verankerung der Modultische, Trafogebäude,

der Übergabestation und der Zaunpfosten verursacht. Der Bebauungsplan begrenzt die tatsächlich versiegelbare Grundfläche (GR) auf max. 3.000 m². Damit liegt der Versiegelungsgrad z.B. deutlich unter dem im Kriterienkatalog des NABU angegebenen Richtwert von 5% der Gesamtfläche.¹⁵

Durch die Planung ist lediglich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (Maisacker) mit einem geringen Biotopwert betroffen. Gem. dem Entwurf des Belegungsplanes und der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze ist sichergestellt, dass weder der Gehölzstreifen auf der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches noch die nördliche angrenzende Grünlandfläche beansprucht werden.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen die Modultische am Ostrand aufgrund von Verschattungseffekten in einem Abstand von mindestens 25 m gegenüber dem angrenzenden Wald errichtet werden.

Die derzeitige Ackernutzung muss zwar aufgegeben werden, allerdings ist die Fläche weiterhin in Form einer Mahd bzw. Beweidung grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbar. Da zwischen den Reihen zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung mehrere Meter Abstand zu halten sind, ist einerseits eine ausreichende Beleuchtung gegeben und andererseits auch eine Bewirtschaftung mit geeignetem Gerät (Mahd) möglich. Dies hat sowohl positive Effekte auf die Biotopqualität als auch auf die aktuell erhöhte Erosionsdisposition am Standort (vgl. Kap. 4.2). Aus pedologischer Sicht besteht die Möglichkeit, den durch Düngung, chemischen Pflanzenschutz und durch die mechanische Bearbeitung belasteten Boden für die Dauer der PV-Nutzung wieder weitgehend zu regenerieren.

5.3 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.3.1 Biotope, Fauna und Flora

Der Geltungsbereich umfasst einen ca. 8 ha großen Maisackerschlag auf Flurstück 33/1. Als einziges Strukturelement befinden sich im Zentrum der Fläche 2 ältere Lärchen mit Grünschnitt und Lesesteinablagerungen.

Der nördliche Rand der Maßnahmenparzelle reicht über eine grenzständige Baumhecke bis in den angrenzenden Grünlandschlag. Dieser Bereich liegt jedoch außerhalb des geplanten Solarparks.

Auf der Fläche wird die ackerbauliche Nutzung eingestellt. Für die Dauer der PV-Nutzung wird entweder eine vertraglich vereinbarte Grünlandbewirtschaftung oder eine Beweidung (vorzugsweise Schafbeweidung) angestrebt. Alternativ wird die Fläche in regelmäßigen Abständen ohne weitere Nutzung des Mahdgutes gemäht. Durch die ausbleibende Bodenbearbeitung und die Einstellung der Flächendüngung ist mit einer deutlichen Verbesserung der Biotopqualität zu rechnen, auch wenn Beschattungseffekte eine der angrenzenden LRT-Fläche vergleichbare floristische Ausstattung nicht erwarten lassen. Im Sinne der Eingriffsregelung ergibt sich daher flächenbezogen ein positives Bilanzsaldo (vgl. Kap. 9).

Der positive Effekt auf die Biotopqualität korrespondiert allerdings nicht automatisch mit einer Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Effekte betreffend die den Standort nutzenden Tiere. Auch Intensivackerflächen können als Brut- oder Aufzuchthabitat, meist saisonal während der deckungsreichen Auflauf- und Fruchtphase, genutzt werden oder sie sind Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel. Möglich ist auch eine Nutzung als Teillebensraum durch schutzwürdige Arten aus angrenzenden Gebieten.

Die Untersuchungen erbrachten jedoch keinen Hinweis auf eine Brutraumnutzung auf der Maisackerfläche. Der PVA-Standort ist von den registrierten Vogelarten einschließlich einiger in den Randgehölzen brütender Arten lediglich Nahrungsraum. Vor allem Rabenkrähen, daneben auch Buchfink, Grünfink, Bluthänfling, Ringeltaube, Stieglitz und Wacholderdrossel u.a. nutzten die Fläche vor Auflaufen der Saat und in der Nacherntezeit zur Nahrungssuche. Der Umfang der herbstlichen Nahrungsnutzung ist allerdings im Vergleich zu den klassischen Getreidesorten Weizen, Roggen,

¹⁵ NABU (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e.V. (heute: BSW-Solar) und Naturschutzbund Deutschland – NABU, hrsg. 2005, aktualisiert 2012

Gerste und Hafer sehr gering, was auch an den praktisch fehlenden Ackerkräutern im Fruchtstand und in begleitenden Säumen liegt.

Mit die auffälligsten Nahrungsgäste waren Saatkrähen, die aus einer Brutkolonie in Ottweiler an mehreren Beobachtungstagen hier mehrmals in größeren Gruppen einflogen, dieser Vorgang wurde jedoch nur im Frühjahr/Sommer beobachtet. Ebenfalls auffällig war die individuenstarke Präsenz von Rauchschwalben, die das Maisfeld zur Reifephase nach Insekten absuchten, die Tiere brüten vermutlich im nahegelegenen Pferdegehöft. Eine spätsommerliche Nutzung des Maisfeldes als Massenschlafplatz, wie verschiedentlich (meist in der Nähe von Gewässern) beschrieben¹⁶, wurde nicht beobachtet.

Die Art mit der höchsten Erwartungswahrscheinlichkeit, die Feldlerche, brütet nicht auf der Fläche, sie wäre auf Grund ihrer häufigen und auffälligen Singflüge der Erfassung (auch im angrenzenden Ackerland) mit Sicherheit nicht entgangen.

Der Planungsraum ist nicht als bedeutsame Rastfläche für Zugvögel bekannt (vgl. Konfliktkarte relevanter Brut- und Rastvogelvorkommen in Bezug auf Windenergieanlagen¹⁷). Die nächsten bedeutsamen Rastgebiete liegen im Bereich der Bliesau. Ebenso wenig gibt es Hinweise darauf, dass stark bedrohte Agrararten im Umfeld Brutvorkommen besitzen (z.B. Wiesen- oder Rohrweihe).

Zu keiner Zeit der Untersuchungen wurden Rotmilane im Untersuchungsraum beobachtet. Die nächstgelegenen bekannten Horste befinden sich ca. 3,5 km nördlich bei Niederlinxweiler (Kartierung aus dem Jahre 2013, Brück, Goldammer) und ca. 3,4 km westlich (Kartierung aus dem Jahr 2012, Suessdorf)¹⁸. Auf Grundlage der fehlenden Beobachtungen und der Lage der bekannten Horststandorte kann eine essentielle Bedeutung der Planungsfläche als Nahrungsraum und damit ein erheblicher Effekt auf den Bruterfolg resp. eine populationsrelevante Wirkung ausgeschlossen werden.

Dies gilt gleichermaßen für andere Greifvögel, die das Offenland als Nahrungsraum nutzen wie den Mäuse- und Wespenbussard. Auf Intensivackerflächen sind ergiebige, große, unterirdische Wespennester als Hauptnahrungsquelle des Wespenbussarde auch nur sehr selten zu finden. Der nächstgelegene bekannte Horst befindet sich am Wasserberg ca. 3,3 km südwestlich.¹⁹

Hinweise auf eine grundsätzliche Störung von Vögeln wie Lichtreflexe oder Blendwirkungen durch die Solarmodule oder Kollisionsgefährdungen durch das Phänomen der „Unsichtbarkeit“ sind nicht bekannt²⁰. Auch auf eine mögliche Attraktionswirkung von PV-Modulen, die für Wasserflächen gehalten werden, gibt es bislang keine Belege.

Für Großsäuger (Schwarz- und Schalenwild) geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren. Mögliche Wildwechsel sind in diesem Bereich unterbunden. Davon lässt sich allerdings schwerlich eine naturschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung ableiten, ausreichende Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten bieten das nahe und weitere Planungsumfeld. Für Kleinsäuger ist die Fläche weiter zugänglich

Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse in Form von Insekten dürfte sich als Folge der erhöhten Artendiversität des Grünlands gegenüber der vormaligen Ackernutzung zumindest nicht in relevanter Weise verringern, so dass diesbezüglich zumindest keine negativen Effekte zu erwarten sind. Die möglicherweise in der grenzständigen Baumreihe vorhandenen Quartiere sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Weder auf der Ackerfläche noch in den eutraphenten Grassäumen ist mit den in FFH-Anhang II/IV gelisteten Insektenarten zu rechnen, hier fehlen sowohl die strukturellen Habitatvoraussetzungen

¹⁶ <http://www.rauchschwalben.info>

¹⁷ dargestellt in RICHARDS, K. et al. (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse

¹⁸ Angaben aus Büro Neuland Saar (2016): Ornithologisches Gutachten zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Krokenwald und Mitt. des LUA im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur PVA Niederlinxweiler

¹⁹ Büro Neuland Saar (2016): Ornithologisches Gutachten zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Krokenwald

²⁰ HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B. & J. RASMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, Stand Januar 2009. BfN-Skripten 247

(Feuchtbrachen und -säume,/Feuchtgrünländer für *Lycaena dispar* und die feuchte ökologische Rasse von *Euphydryas aurinia*, Magerrasen und -wiesen (*Maculinea arion* und xerophiler Typus von *Euphydryas aurinia*) als auch die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen (oxalatarmer *Rumex*-Arten für *Lycaena dispar*, *Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*, *Oenothera biennis*/*Epilobium* ssp. für *Proserpinus proserpina*).

Entlang des östlich gelegenen Waldrandes wäre ein Vorkommen der Falterstadien der Spanischen Flagge möglich. Als wichtigste Nahrungspflanze der Falter gilt der Wasserdost (der in den Saumstrukturen jedoch nicht vorkommt), sowohl Imagines als auch Raupen sind jedoch ausgesprochen polyphag. Für evtl. in den Geltungsbereich vordringende Falterstadien ist aufgrund ihrer Mobilität jedoch keine signifikante planungsbezogene Erhöhung des Mortalitätsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko in der Kultur- und Siedlungslandschaft zu unterstellen (vgl. u.a. TRAUTNER, J. & G. HERRMANN 2011).

Auch weitere häufig genannte Wirkfaktoren auf die Fauna wie Spiegelung oder Lärmemissionen dürften unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, da einerseits die Module mit einer Ausrichtung von voraussichtlich 17° umgebende Strukturen schwerlich wiederspiegeln können und andererseits die von PV-Anlagen ausgehenden Lärmemissionen (Trafogeräusche) auf den Nahbereich beschränkt sind. Stör- und Lärmemissionen während der Bauphase sind temporär und nicht nachhaltig.

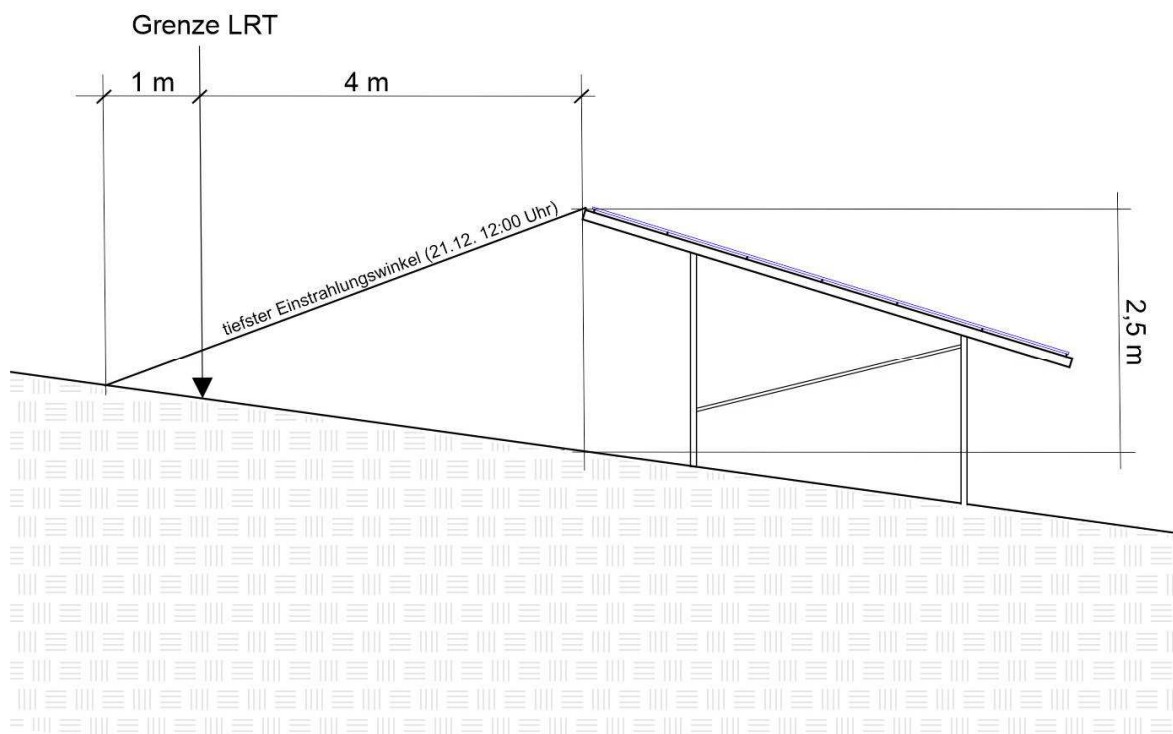


Abb. 9: Projektionsskizze gem. dem aktuell vorliegenden Belegungsplan

In Bezug auf die Wirkung der Maßnahme auf die nördlich angrenzende LRT-Fläche durch Beschattungseffekte ist zunächst von der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze auszugehen, die von der LRT-Fläche einen Abstand von 2,5 m festsetzt. Gemäß dem derzeit vorliegenden Entwurf des Belegungsplanes besitzen die grenznächsten Module einen Abstand von 4 m. Legt man diesen Abstand zu Grunde, dann belegt die nachfolgende Skizze, dass die Fläche auch bei tiefstem Sonnenstand (am 21.12.) praktisch kaum (bis zu 1 m) beschattet wird. Damit ist lediglich der (nitrophile) Saum betroffen.

Ein großer Teil entlang der nördlichen Grenze ist ohnehin mit einer Baumhecke bestanden, die ihrerseits die LRT-Fläche bereits jetzt beschattet. Ein Einfluss durch Beschattungseffekte und dadurch verursachte Effekte auf die floristische Zusammensetzung des LRT können an dieser Stelle daher ausgeschlossen werden. Ein diesbezüglicher Untersuchungsbedarf der potenziell hier vorkommenden Tag- und tagaktiven Nachtfalter besteht nicht.

5.3.2 Boden

Für die Dauer des Betriebes wird eine ausgeräumte Ackerfläche in Grünland umgewandelt, was *per se* mit einer Biotopverbesserung und einer Erhöhung der strukturellen Vielfalt und der Artendiversität einhergeht. Durch den dauerhaften Bodenbewuchs und die fehlende Bodenbearbeitung wird die Erosionsgefahr an einem unter Erosionsverdacht stehenden Standort (Quelle: LAPRO) gemindert. Die Vegetation dürfte vor allem auch die Gefahr von Erosionsrinnen durch ablaufendes Regenwasser entlang der Modultischkanten bei Starkregenereignissen stark vermindern.

Die Gefahr der oberflächigen Austrocknung von Böden unterhalb der Modultische besteht erfahrungsgemäß kaum, im vorliegenden Fall trägt das bestehende Gefälle zu einer flächigen Verteilung der Niederschläge bei.

Aus pedologischer Sicht besteht die Möglichkeit, den durch Düngung, chemischen Pflanzenschutz und durch die mechanische Bearbeitung belasteten Boden für die Dauer der PV-Nutzung wieder weitgehend zu regenerieren.

Die Bodenversiegelung beschränkt sich auf die Verankerung der Modultische und Trafogebäude sowie der neu anzulegenden Schotterwege. Der Bebauungsplan beschränkt die zulässige Versiegelung auf insgesamt 3.000 m². In Bereich der vollversiegelten Fläche (gem. Belegungsplan lediglich ca. 33 m²) gehen die Bodenfunktionen (Lebensraum-, Puffer-, Speicher- und Transformatorfunktion) vollständig verloren, die Schotterwege erlauben zumindest eine begrenzte Versickerung von Niederschlagwasser und im begrenzten Umfang auch die Besiedlung durch Tritt- und Pflasterfugenvegetation.

In der Bilanz dürfte die begrenzte Befestigung auf der Fläche durch die oben genannten positiven Effekte auch aus pedologischer Sicht kompensiert werden. Die Böden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weisen in der Summe der im GeoPortal dargestellten Bodenfunktionen lediglich einen geringen Funktionserfüllungsgrad auf.

Baubedingte Wirkungen durch das Befahren mit schwerem Gerät und eine damit einhergehende Bodenverdichtung können aufgrund der bestehenden Vorbelastung weitgehend vernachlässigt werden. Gleiches gilt für die Kabelgräben zwischen den einzelnen Modultischen, da eine Umlagerung und Durchmischung von Bodenbestandteilen bereits durch die ackerbauliche Bearbeitung umfassend stattgefunden hat.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Ruckbauverpflichtung und Folgenutzung nach Betriebsende gewährleisten eine Wiedernutzbarmachung der Boden als Standort für die Landwirtschaft.

5.3.3 Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Die geringe Versiegelung bedingt nur eine sehr begrenzte Verringerung versickerungswirksamer Fläche. Eine Wirkung auf die Grundwasserneubildung ist somit ebenso wie die Gefahr einer Absenkung des Grundwasserspiegels nicht plausibel herleitbar.

5.3.4 Klima/Luft

Kleinklimatische Wirkungen ergeben sich durch den Wechsel von beschatteten und besonnten Bereichen. Unter den Modultischen bewirkt die Beschattung eine tageszeitliche Temperaturabsenkung, andererseits heizt sich die Luft oberhalb der Module durch die Abstrahlung deutlich, z.T. bis 50 – 60° C auf. In der Nacht wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen länger gehalten, gegenüber dem klassischen Offenlandklimatop „Acker“ bedingt dies eine verminderte Kaltluftproduktion. Insofern

besteht grundsätzlich eine Betroffenheit des Schutzgutes. Als Teil eines sehr großflächigen Kaltluftentstehungsgebietes (Quelle: LAPRO) ist der Beitrag der Planungsfläche jedoch gering.

Die Abflüsse sind der Topographie folgend hier noch flächig und kanalisieren sich erst in den beiden Tälchen des Meisbaches und Heringsbaches unterhalb. Aufgrund der Ständerbauweise der PV-Module und der Lage der Planungsfläche außerhalb der Leitbahnen darf von einer geringen Riegelwirkung gegenüber den hier noch geringermächtigen Kaltluftströmen ausgegangen werden. Die Frage einer erheblichen mesoklimatischen Wirkung ist daher zu verneinen.

Kleinräumige Einflüsse auf Habitatbedingungen sind zwar vorhanden, allerdings gegenüber den uniformen Standortbedingungen der Vornutzung als Diversifizierung zu werten und daher positiv zu beurteilen.

Lärm- und Schadstoffemissionen in signifikanter Größenordnung sind während des Betriebes nicht zu erwarten, sie entstehen lediglich einmalig im Zuge der Bau- oder wiederkehrend bei Wartungsarbeiten, allerdings in sehr begrenztem Umfang.

Auf den regionalen, nationalen und globalen Nutzen der Photovoltaik durch die Substitution fossiler Brennstoffe bei der Energiegewinnung muss an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

5.3.5 Landschaftsbild

Die geplante Anlage ist von Süden her weithin einsehbar. Sichtverbindungen bestehen zur Saarstahl AG, den Industrie- und Gewerbeflächen westlich von Neunkirchen und zu einem Teil der Ortslage von Wiebelskirchen (Rothenberg). Die genannten Siedlungsstrukturen befinden sich allerdings in einer Entfernung von über 3 km vom Anlagenstandort, was die landschaftsästhetische Fernwirkung bereits deutlich einschränkt. Zudem wirkt das Hochgrün des südlich angrenzenden Freizeitgrundstückes und weiterer Gehölzstrukturen z.T. sichtsverstellend, so dass lediglich ein Teil der Anlage in dieser Richtung sichtbar bleibt. Effektmindernd wirkt sich weiterhin die Lage im mittleren Hangbereich und damit unterhalb der aus Süden wahrgenommenen Horizontlinie aus. Oberhalb der geplanten PVA schließt sich am Hahnenberg-Gipfel eine Waldfläche an, die aus südlicher Blickrichtung die Horizontlinie bildet. Von den näher gelegenen Wohnsiedlungen (Ortslage von Ottweiler ca. 700 m westlich und Neubaugebietes „Betzelhübel“ ca. 250 nordwestlich) bestehen zum geplanten PVA-Standort aus topographischen Gründen keine Sichtverbindungen.



Abb. 10: Panoramaaufnahme nach Süden vom nordwestlichen Rand der Planungsfläche aus



Abb. 11: Detailausschnitt mit Sichtverbindungen zu Wohnbereichen in Wiebelskirchen, am linken Bildrand ist das Gelände der Neunkircher Hütte mit Gasometer erkennbar

Der oben dargestellte Detailausschnitt der relevanten Wohngebiete belegt, dass aufgrund der Topographie und der Lage sichtverstellender Gehölze Sichtverbindungen zum PVA-Standort lediglich von den oberen Geschossen einzelner Gebäude aus den Wohngebieten Rotenberg in Wiebelskirchen (u.a. Rotenberg) bestehen. Die nachfolgend dokumentierten Sichtachsen ausgewählter Standorte belegen, dass hier lediglich ein Teil der Anlagenstandortes einsehbar ist und dass der sichtbare Anteil der geplanten Anlage - auch aufgrund der großen Entfernung - einen sehr geringen Teil des Blickfeldes ausmacht.



Abb. 12: Einsehbarkeit des Anlagenstandortes (blau markiert) von den in Ab. 11 gekennzeichneten Sichtpunkten 1 (linkes Foto, Aufnahme im Normalbereich) und 2 (rechtes Foto, Aufnahme im Telebereich 80mm)

Lediglich an der benachbarten Hütte des Angelsportvereines und dem freizeithlich genutzten Grundstück südlich des Anlagenstandortes sind die landschaftsbildprägenden Wirkungen unmittelbar (vgl. Kap. 5.3.7).

In der Zusammenschau wird eine erhebliche Wirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild im Kontext der technisch und industriell geprägten Siedlungsstrukturen (hier: Wiebelskirchen als einziger Bereich mit relevanten Sichtverbindungen) und der weitgehenden Abschirmung großer Anlagenteile durch die südlich angrenzenden Gehölzbestände nicht gesehen.

5.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Errichtung des Solarparks wird auf einer Fläche von ca. 8 ha die ackerbauliche Nutzung für die Dauer des Betriebs der PV-Anlage eingestellt. Gem. der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018 soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden. Dies ist nur unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen möglich. Die hierfür vorgesehene Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete ist das Ergebnis eines konsensualen Flächenfindungsprozesses der beteiligten Flächennutzer, Projektierer, der Landesplanung und fachbeteiligten Behörden. Der von der Planung betroffene Landwirt stellt als Eigentümer seine Fläche einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung des Solarparks zur Verfügung.

Insofern ist eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit gewährleistet, zumal im Unterstand der PV-Anlage eine weitere landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Grünland- oder Weidebewirtschaftung möglich ist.

Hinzu kommen die bereits beim Schutzgut Boden genannten positiven Wirkungen durch die ausbleibende Bodenbearbeitung und den Wegfall stofflicher Einträge (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel). Die Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzung und die Folgenutzung „Landwirtschaft“ wurde per Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

5.3.7 Mensch

Zu betrachten sind die Aspekte „menschliche Gesundheit“ und „Erholungswirkung“.

In Bezug auf die Erholungswirkung ist von Bedeutung, dass entlang der östlichen Grenze des Plangebietes der „Schauinslandweg“ verläuft. Im Grundsatz besteht daher eine Relevanz für die Erholungsnutzung. Ca. 60 m nordöstlich der geplanten Anlage am Waldrand befindet sich einer der insgesamt 13 Aussichtspunkte (Aussichtspunkt „Leimersbrunnen“) des Premiumwanderweges mit Sitzbank. Die geplante PV-Anlage wird den sichtbaren Landschaftsausschnitt im Nahbereich zweifellos als technogene Struktur dominieren²¹. Andererseits ist aufgrund der Lage ca. 20 m über dem Anlagenstandort eine Behinderung der Fernsicht ausgeschlossen. Der technisierte

Die derzeitige Wegeführung kann erhalten bleiben.

Als potenzielle Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder das Wohlbefinden wird die von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektromagnetische Strahlung, eine mögliche Blendwirkung der Module und die Lärmemission der Transformatoren genannt. Gem. der Angaben bei HERDEN et al. 2009²² sind diese Effekte nach allgemeingültiger Auffassung jedoch unerheblich. Lärmemissionen durch Baumaschinen beschränken sich auf die Bauphase.

Im Hinblick auf Blendwirkungen wäre eine kritische Immissionsituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz dann gegeben, wenn der Immissionsort weniger als 100 m westlich oder östlich von

²¹ wobei die Landschaftsbildqualität einer Maisackerfläche durchaus diskutabel wäre

²² HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B. & J. RASMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, Stand Januar 2009. BfN-Skripten 247

Siedlungsbereichen liegt. Dies ist nicht der Fall, die nächstgelegene Wohnsiedlung (Neubaugebiet „Betzelhübel“) beginnt in ca. 250 m Entfernung und es besteht keine Sichtverbindung.



Abb. 13: Blick vom Aussichtspunkt „Leimersbrunnen“ auf den geplanten Anlagenstandort mit markiertem Anlagenbereich (blau)

Die Sichtachse zum östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ist durch den Waldstreifen verstellt. Als direkte nahegelegene Einwirkorte (auch unter dem Aspekt des reduzierten Landschaftsgenusses) ist das unmittelbar südlich angrenzende Freizeitgrundstück mit Wochenendhaus und das Vereinshaus des ASV südöstlich zu nennen.

Im Fall des Freizeitgrundstücks ließe sich die Sichtverbindung Gebäude-PVA durch die Ergänzung der bereits bestehenden Baumreihe unterbinden. Bei dem Gebäude des ASV ist sowohl der Aspekt potenzieller Blendwirkungen als auch der Einfluss auf die Erholungsfunktion insofern vernachlässigbar, als dass der Aufenthaltsbereich mit Terrasse und Angelteich im rückwärtigen von der geplanten PVA abgewandten Bereich liegt.

5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.4.2 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wird anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotope eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung ist die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgt auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort.

Aufgrund der Biotopausstattung war im Vorfeld nicht auszuschließen, dass das Vorhaben eine Relevanz für folgende Arten/Artengruppen besitzt:

- Vogelarten der Agrarlandschaft (Brut- und Nahrungsraum, z.B. Feldlerche)
- Vogelarten, die das Offenland als Nahrungsraum nutzen (z.B. Rotmilan)
- Zugvögel (Rastplatz)
- eventuell Amphibien (Wanderwege)

Für den Acker als eigentlichen Eingriffsraum konnten lediglich Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Brutvorkommen der möglicherweise hier im Vorfeld erwarteten Feldlerche sind definitiv auszuschließen. Der Planungsraum entspricht auch nicht den Lebensraumansprüchen der typischen Arten der Agrarlandschaft, die weitläufig offene, z.T. auch strukturarme Feldfluren bevorzugen. Für das Rebhuhn als eine wertgebende Art der Gilde sind zudem strukturierte Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine in einer weiträumigen, aber strukturierten Agrarlandschaft wesentlichen Habitatbestandteile, daneben auch unbefestigte Feldwege, die neben einem vielfältigen Nahrungsangebot auch Magensteine zur Nahrungszerkleinerung bieten. Die Einschränkungen gelten auch für die Wachtel, deren Verbreitungsschwerpunkt im Saarland im Bereich der weitläufig offenen Agrarlandschaften des Mosel-, Saar, Nied- und Bliesgaaues liegt. Die Brutvorkommen des ebenfalls agrophilen Kiebitzes sind im Saarland bis auf ein Reliktvorkommen im Beeder Bruch bei Homburg erloschen. Dieser Befund stellt jedoch eine Momentaufnahme dar, daher ist die Absenz von Bodenbrütern vor Beginn der Bauarbeiten erneut zu verifizieren.

Für alle erfassten Vogelarten ist das Eintreten von Verbotstatbeständen Stand jetzt nicht plausibel herleitbar. Potentielle optische Störwirkung durch und Meideverhalten gegenüber PVA-Freianlagen haben sich bei vielen Vogelarten auf Grundlage recherchierter Literatur nicht nachweisen lassen. Für diese und für die bei der Futtersuche angetroffenen Arten gilt, dass der Verlust von Nahrungsflächen keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auslöst. Es ist zudem wahrscheinlich, dass Kleinvögel

wie Hausrotschwanz, Stieglitz, Haus- und Feldsperling u.ä. die Grüngassen innerhalb von Photovoltaikanlagen zur Nahrungssuche nutzen.

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen und der großen Entfernung bisher bekannt gewordener Horststandorte ergab sich auch für den Rotmilan und andere Greifvögel keine Betroffenheit durch anlagenbedingte Nahrungsraumverluste.

Die Formulierung des Verbotstatbestands stellt besonders die „Erheblichkeit“ heraus. Diese wäre dann gegeben, wenn die Störung letztlich zu einer Minderung des Erhaltungszustands, sprich der Größe der lokalen Population einer Art, führen kann. Dies ist mit den erfassten Individuenzahlen nicht herleitbar.

Der Planungsraum ist auch nicht als bedeutendes Rastgebiet bekannt, fehlende Nachweise der typischen Rastvogelarten und ausbleibende markante Schwarmbildungen von Stand- oder Zugvögeln bei den herbstlichen Taxierungen belegen dies.

Säuger:

In Bezug auf Fledermäuse ist der weitgehend ausgeräumten Ackerfläche keine besondere Eignung als Nahrungsraum zuzuweisen. Die Jagdaktivität dürfte sich auf die randlichen Gehölzstrukturen fokussieren. In der grenzständigen Baumhecke befindet sich auch ein gewisses Potenzial an Quartieren (eine Baumhöhle und abstehende Rindenplatten an einer abgestorbenen Vogelkirsche). Eine Untersuchung der Strukturen erbrachte jedoch keine Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Quartiernutzung. Eine Betroffenheit ist ohnehin auszuschließen, da der Baumbestand erhalten bleiben. Eine nähere Betrachtung der äußerst störungsempfindlichen Wildkatze erübrigt sich aufgrund der bestehenden Nutzung und der fehlenden Deckungsmöglichkeiten auf der Fläche.

Auch für die Haselmaus fehlen auf der Gehölz-freien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen in Form dichter fruchtreicher Gehölzstrukturen.

Die Bedeutung der Planungsfläche für Heuschrecken und Tagfalter ist im Unterschied zu Grünlandstandorten vernachlässigbar, mit entsprechend wertgebenden Arten ist auf der nördlich angrenzenden Magerwiese durchaus zu rechnen. Dies wird durch die geplanten PV-Anlage nicht beeinträchtigt (fehlende Beschattung).

5.4.3 Art- bzw. Gruppen-spezifische Konfliktanalyse

Aufgrund der Ergebnisse der Relevanzprüfung erübrigt sich eine formelle gruppen- bzw. artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände.

5.5 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Aus den Ausführungen in Kap. 5.4.2 wurde deutlich, dass den Eingriffsflächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann bzw. dass entsprechende Arten hier nicht vorkommen. In Bezug auf den Rotmilan sei noch einmal auf die fehlende Beobachtung von Individuen und die große Entfernung der bekannten Horststandorte (> 3 km) verwiesen. Daher lässt sich hier ein populationsrelevanter Schaden

gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1 (Lebensräume der nach Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anh. II der FFH-RL aufgeführten Arten) ausschließen.

5.6 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen.

Aufgrund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge können lediglich entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Die nachfolgende Wirkungsmatrix stellt die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter dar.

Tab. 5: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaftsbild	Kultur-/sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von								
Biotope/Arten		Standort-konkurrenz, Habitatfkt.	Boden-bildungs-prozess	Rückhalt, Verdunstung	Ausgleichs-funktion	Landschafts-bild	-	Nahrungsgrund-lage, Erholungsraum
Boden		Lebensraum	-	Versickerung Filterwirkung	Kaltluftbildung, Temperatur	Struktur-element	Archivfunktion	Kulturpflanzen-standort
Wasser		Standort-bedingungen	Boden-typisierung	Grund-wasser-neubildung	-	-	Verwitterung, Zerfall	Trinkwasser-dargebot
Klima/Luft		Standort-bedingungen	Boden-temperatur, Boden-belastung	Grund-wasser-belastung	Klimatische Ausgleichs-funktion (Kaltluft)	Bioklima-tische Funktion	-	Stadtklima, Luftqualität
Landschafts-bild		-	-	-	Verbau Stadtklima	Summations-wirkung	-	Erholungs-wirkung
Kultur-/sonstige Sachgüter		-	-	-	-	-	-	Kulturgeschichte
Mensch		Biotop-/Habitatverlust	Versiegelung	Oberflächen-abfluss, Versickerung	Mikro-/Mesoklima-änderung	Landschafts-bild	archäologische Fundstellen	Konkurrierende Nutzungsan-sprüche, Erholung

Intensität der Wirkung: hoch-sehr hoch mittel gering-fehlend

Die wesentlichen planungsrelevanten Wechselwirkungen beschränken sich auf das Wirkungsgefüge Landschaftsbild und Erholungswirkung sowie die reziproken Wirkungen durch die Landschaftsbildwirkung.

Vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die durch Wechselwirkungen über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen.

Bei der Standortauswahl können nunmehr neben Konversionsstandorten und Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen auch Flächen berücksichtigt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind. Letzteres gilt für die Fläche des geplanten Solarparkes.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Im Falle der Nullvariante, d.h. einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung würde die Fläche als Intensivackerfläche (Maisanbau) verbleiben, d.h. am Status quo würde sich nichts ändern.

7. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

7.1 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

V 1: Schutz eventueller Bodenbrüter

Zielart(en): Bodenbrüter wie Feldlerche

Es ist darauf zu achten, dass die Ackerfläche im Vorfeld der beginnenden Bauarbeiten weder eingesät wird, noch dass eine Brachevegetation aufkommt, um so eine mögliche Brutraumnutzung durch Bodenbrüter, namentlich der Feldlerche, zu unterbinden. Sollte der Baubeginn in die Phase der Brutzeit (April bis Juni) fallen und eine (auch lückige) Bodenvegetation aufgekommen sein, dann ist der Planbereich erneut durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Bodenbrütern zu überprüfen und der Bauzeitenplan ggfs. anzupassen.

V 2: Gehölzschutz

Zielart(en): europäische Vogelarten, (Fledermäuse)

Die bestehenden Gehölze am Rand der Planungsfläche (Baumhecke im Norden und im Süden auf dem Privatgrundstück) sind während der Bauarbeiten vor Schäden zu schützen.

Ggfs. sind geeignete Baumschutzmaßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggfs. Stammschutz) auszuführen. Die DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

7.2 Sonstige schutzgutbezogene Maßnahmen

V 3: Boden- und Grundwasserschutz

Relevante Schutzgüter: Boden, Grundwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.

Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zum Denkmalschutz wird an dieser Stelle verwiesen.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel

in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen

V 4: Minimierung der Versiegelungsgrades

Relevante Schutzgüter: Boden, Wasser, Fauna und Flora, Klima und Luft

Die geplanten Erschließungswege sind mit versickerungsfähigen Belägen (nach Möglichkeit als Schotterrasenfläche) anzulegen. Sonst Rammkerne

V 5: Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora

Die geplante Sicherheitszaun ist so anzulegen, dass er für Mittel- und Kleinsäuger passierbar ist, d.h. mit einer Bodenfreiheit von 0,15 m.

V 6: Minimierung der Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungswirkung

Relevante Schutzgüter: Landschaftsbild, Mensch

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen gehalten. Der Zaun am östlichen Rand der Anlage wird entlang des vorbeiführenden Schauinslandweges zur Verringerung der Einsehbarkeit mit Rankenpflanzen, vorzugsweise mit Efeu, bepflanzt (Pflanzabstand: 2 m).

M 1: Naturnahe Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes

Relevante Schutzgüter: Boden, Flora, Fauna

Die Solarparkfläche wird zukünftig als Grünland bewirtschaftet bzw. durch 1-2-schürige Mahd freigehalten. Hierzu wird die bestehende Ackerfläche zwischen den Modulreihen mit zertifiziertem Regiosaatgut (Produktionsraum 6: südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben gem. VWW-Zertifizierung) eingesät. Unterhalb der Modultische erfolgt durch Selbstbegrünung.

Sofern es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr gekommen ist, wird die Fläche vor der Ansaat gelockert und anschließend eingeeegt. Das Saatgut wird oberflächlich aufgebracht und angewalzt. Empfohlen wird eine Ansaatdichte von 3-5 g/m².

Alternativ zur Einsaat von Regiosaatgut kann auch ein Auftrag von Heumulch erfolgen, wobei die Spenderflächen und das Verfahren in Abstimmung mit dem LUA noch festzulegen wären.

Die Fläche wird ein- bis zweimal jährlich gemäht. Bei jeder Mahd sollte ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk eingehalten werden. Die Mahd erfolgt frühestens ab dem 15. Juni, damit die Wiesenfläche für möglichst viele Tiere und Pflanzen als Lebensraum nutzbar ist. Das Mahdgut wird von der Fläche entfernt, die Flächen dürfen nicht gemulcht werden.

Alternativ zur Mahd ist auch eine extensive Beweidung durch Schafe möglich, die allerdings erst im 2. Jahr nach der Einsaat beginnen darf.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

9. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)²³. Abweichungen der Planungswerte vom Standardwert sowie besonders hohe/niedrige Zustandsteilwerte bzw. Einzelausprägungen werden ggf. in den Bilanzierungstabellen dokumentiert und begründet. Nach der nachfolgend dargestellten Berechnung ergibt sich eine positive Bilanz von **406.095 ÖWE**.

Externe Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung sind daher nicht erforderlich.

²³ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

Tab. 1: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A			
	Klartext	Nr.		I	II	III					IV	V	VI
				Ausprägung Vegetation	"Rote Liste"-Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt					"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität
				1	2	3	4						
1	Acker (Mais)	2.1	16	0,2		0,2						0,2	0,2
2	Acker-/Grassaum eutrath.	2.8	19	0,4		0,4						0,6	0,5
3	Baumhecke	2.10	27	0,6		0,6				0,4		0,6	0,6
4	Baumgruppe	2,12	27	0,6		0,4						0,6	0,6
5	teilversiegelt (Schotterweg)	3.2	1										

Tab. 2: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B								ZTW B		
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V				
					1 ¹	2	3			1	2		3	
1	Acker (Mais)	2.1	16								0,4		0,4	0,4
2	Acker-/Grassaum eutrath.	2.8	19	0,4							0,4		0,4	0,4
3	Baumhecke	2.10	27	0,4				0,6			0,6		0,6	0,6
4	Baumgruppe	2,12	27	0,4				0,6			0,6		0,6	0,6
5	teilversiegelt (Schotterweg)	3.2	1											0,0

Tab. 3: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotopwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Acker (Mais)	2.1	16	0,2	0,4	0,4	6,4	79.218	506.995	1	506.995
2	Acker-/Grassaum eutrath.	2.8	19	0,5	0,4	0,5	9,5	589	5.596	1	5.596
3	Baumhecke	2.10	27	0,6	0,6	0,6	16,2	271	4.390	1	4.390
4	Baumgruppe	2,12	27	0,6	0,6	0,6	16,2	86	1.393	1	1.393
5	teilversiegelt (Schotterweg)	3.2	1				1,0	6	6	1	6
Summe:								80.170	518.380		518.380

Tab. 4: Gesamtbilanz

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
1	Acker (Mais)	2.1	79.218		506.995						
	Grünland (Initialeinsaat Regiosaatgut)	2.2.14.2		76.218		12,0 ¹	914.616	1	914.616		
	versiegelt (Rammständer)	3.1		3.000		0	0	1	0	0	407.621
2	Acker-/Grassaum eutr. ph.	2.8	589		5.596						
	Grünland (Initialeinsaat Regiosaatgut)	2.2.14.2		589		12,0 ¹	7.068	1	7.068	0	1.473
3	Baumhecke	2.10	271		4.390						
	Grünland (Initialeinsaat Regiosaatgut)	2.2.14.2		271		12,0 ¹	3.252	1	3.252	1.138	0
4	Baumgruppe	2.12	86		1.393						
	Grünland (Initialeinsaat Regiosaatgut)	2.2.14.2		86		12,0 ¹	1.032	1	1.032	361	0
5	teilversiegelt (Schotterweg)	3.2	6		6						
	teilversiegelt (Schotterweg)	3.2		6		1,0	0	1	0	0	0
Summe										1.499	407.594

¹ Abwertung um 1 wegen partieller Beschattung

10. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Da keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

11. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge zweier Begehungen wurde der Vegetationsbestand flächendeckend erfasst.

In Bezug auf planungsrelevanten Tierarten wurde zunächst auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017; Quelle: Geoportal Saarland) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen. Darauf aufbauend wurden mehrere Begehungen zur Erfassung des Arteninventars am Standort durchgeführt (Rast- und Brutvogelerfassung, Kontrolle von Reptilienvorkommen).

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fa. WATTNER Projektentwicklungsgesellschaft mbH plant die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf einer Fläche von insgesamt 8 ha in Ottweiler am Leimersbrunnenhang südwestlich von Ottweiler. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat die Stadt Ottweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Leimersbrunnenhang“ und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Planungsraum wird aktuell vollständig und intensiv ackerbaulich genutzt (Maisanbau). Südlich angrenzend verläuft ein Feldwirtschaftsweg (Fortsetzung des Hangarder Weges), zudem grenzt die Planungsfläche hier an ein freizeitlich genutztes Grundstück mit Gebäude. Im Südwesten und Westen schließen sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen an, im Norden eine Grünlandfläche (z.T. mit Obstbäumen) und östlich ein Waldstreifen

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG.

Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Schutzgebiete n. § 23 bis § 26 BNatSchG oder nach WHG/SWG sind nicht betroffen. Südlich grenzt das LSG L 4 03 06 („Ottweiler, zwischen Hangarder Weg und Maisbach“, VO v. 30. Sept. 1988, Abl. d.S. 1988, S. 1063ff), unmittelbar östlich das LSG 4 03 04 (Ottweiler, Steinbach, gleiche VO) an die Planungsfläche. Die in § 4 der VO genannten, auf die Gebietskulisse beschränkten Verbote sind nicht betroffen.

Die Planungsfläche umfasst einen ca. 8 ha großen Maisacker, als einzige Struktur befinden sich etwa in der Mitte des Ackerschlagens zwei ältere Lärchen, an denen Lesegut und Grünschnitt abgelagert ist. Der Zwischenstand ist frei von Ackerwildkräutern. Zu vermuten ist eine trophische Belastung durch Festmist und/oder Gülleauftrag. Daher sind randlich lediglich eutraphente, lokal von der Brennessel dominierte, Saumstrukturen ausgebildet, die z.T. in den Geltungsbereich hineinreichen. Abgesehen von den beiden Lärchen sind von der Maßnahme keine weiteren Gehölzstrukturen betroffen. Der Biotopwert der gesamten Planungsfläche ist daher gering. Durch die zukünftig geplante Grünlandbewirtschaftung (oder Beweidung) der bisher intensiv ackerbaulich genutzten Fläche ist der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung vollständig bilanziell ausgleichbar.

Nördlich grenzt der Geltungsbereich an eine z.T. mit Obstbäumen bepflanzte und als FFH-Lebensraum erfasste magere Flachlandmähwiese bzw. an eine grenzständige aus älteren Vogelkirschen bestehende Baumhecke. Beide Strukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Innerhalb der Planungsfläche konnten lediglich Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Insbesondere kann eine Brut der im Vorfeld erwarteten Feldlerche und weiterer planungsrelevanter Agrararten wie Rebhuhn oder Wachtel ausgeschlossen werden.

Der bloße Verlust von Nahrungsräumen stellt zunächst keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern ein signifikant negativer Effekt auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Er stellt insofern auch keinen Schaden n. § 19 BNatSchG für Arten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie dar, solange er keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes der betreffenden Art hat. Für die im Gebiet nachgewiesenen, i.d.R. noch häufigen Arten darf dies grundsätzlich angenommen werden. Auch für den Rotmilan als besonders planungsrelevante Verantwortungsart ist aufgrund der großen Entfernung der nächstgelegenen Horste ein populationsrelevanter (den Bruterfolg einschränkender) Effekt ausgeschlossen.

Eine Bedeutung der Fläche als Rastraum für Zugvögel darf anhand der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden.

Auch für die lokale Fledermausfauna darf angenommen werden, dass sich die Planungsfläche aufgrund fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Mit Quartieren ist allenfalls im Bereich der umliegenden Gehölzbestände zu rechnen.

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten kann aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände der §§ 19 und 44 BNatSchG sind daher unter Beachtung der in Kap. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (hier: nachträgliche Kontrolle auf die Präsenz von Bodenbrütern und Gehölzschutz) nicht einschlägig.

Unter den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich zunächst keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Der räumlich begrenzte Effekt auf die Erholungsfunktion (vorbeiführender Schauinslandweg mit Aussichtspunkt) wird durch die Eingrünung der Zaunanlage gemindert.

Betreff

**Stadt Ottweiler
Stadtteil Ottweiler**

**Bebauungsplan
Solarpark „Am Leimersbrunnenhang“
und
Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung
Entwurf**

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

.....
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 01.09.2020



ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft

Anhang:

- Artenlisten Biotope
- Bestands- und Bilanzplan

Artenliste Biotop

Einheit 1: Maisacker (Säume auskartiert)

ohne Ackerkräuter im Fruchtstand

Einheit 2: ruderaler Grassaum (brach)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras			4
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	lh		8
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe	lh		5
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe			3
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			7
<i>Dactylis glomerata s.str.</i>	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre			4
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriger Feinstrahl			8
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Linaria vulgaris</i>	Frauenflachs			5
<i>Phleum pratense s.str.</i>	Wiesen-Lieschgras			7
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute			6
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn	h		5
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille			6
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	lh		9
Mittelwert:				5,9

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 3: Baumhecke (nur Kronenraumüberdeckung, Unterstand = Saum)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras			4
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß			8
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe			3
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			7
<i>Dactylis glomerata s.str.</i>	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre			4
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriger Feinstrahl			8
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau			8
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Linaria vulgaris</i>	Frauenflachs			5
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	h		5
<i>Phleum pratense s.str.</i>	Wiesen-Lieschgras			7
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche			-
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere			-
<i>Rosa canina agg.</i>	Hundsrose			-
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
Mittelwert:				5,9

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 4: Baumgruppe

Art	Deutsch	Häufig- keit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß			8
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse			3
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			7
<i>Dactylis glomerata s.str.</i>	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche			3
<i>Linaria vulgaris</i>	Frauenflachs			5
<i>Phleum pratense s.str.</i>	Wiesen-Lieschgras			7
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	h		9
			Mittelwert:	6,1

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 5: Schotterweg

vegetationslos, Fixwert



Bestands- und Bilanzplan

